BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 30. Dezember 1999

Teil II

508. Verordnung: Verwaltungsformularverordnung – VwFormV

508. Verordnung der Bundesregierung über die bei der Handhabung der Verwaltungsverfahrensgesetze zu verwendenden Formulare (Verwaltungsformularverordnung – VwFormV)

Auf Grund des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 164/1999, des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991, BGBl. Nr. 53, beide in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998, wird verordnet:

§ 1. (1) Für die Handhabung der Verwaltungsverfahrensgesetze (Art. I des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, BGBl. Nr. 50) im Verfahren erster Instanz werden die angeschlossenen, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Formulare festgesetzt. Bei der Handhabung der Verwaltungsverfahrensgesetze im Verfahren höherer Instanz ist die Verwendung der festgesetzten Formulare – soweit die Formulare nicht etwa schon ihrem Inhalt nach nur im erstinstanzlichen Verfahren Verwendung finden können – zulässig.

(2) Diese Formulare sind:

- Formular 1 zu § 19 AVG (Ladung von Beteiligten)
- Formular 2 zu § 19 AVG (Ladungsbescheid an Beteiligte)
- Formular 3 zu § 19 AVG und § 5 VVG [Bescheid über eine Zwangsstrafe (Vollstreckungsverfügung);
 Neuerlicher Ladungsbescheid an Beteiligte; für Behörden, die zugleich Vollstreckungsbehörden sind]
- Formular 4 zu § 19 AVG (Ladung von Zeugen/Sachverständigen/Dolmetschern)
- Formular 5 zu § 19 AVG (Ladungsbescheid an Zeugen/Sachverständige/Dolmetscher)
- Formular 6 zu § 19 AVG und § 5 VVG [Bescheid über eine Zwangsstrafe (Vollstreckungsverfügung);
 Neuerlicher Ladungsbescheid an Zeugen/Sachverständige/Dolmetscher; für Behörden, die zugleich Vollstreckungsbehörden sind]
- Formular 7.1 zu §§ 40 bis 42 AVG (Anberaumung einer mündlichen Verhandlung)
- Formular 7.2 zu §§ 40 bis 42 AVG (Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung)
- Formular 8 zu § 19 AVG (Vollstreckung eines Ladungsbescheides; für Behörden, die nicht zugleich Vollstreckungsbehörden sind)
- Formular 9 zu § 19 AVG und § 10 Abs. 1 VVG (Vorführungsbescheid)
- Formular 10.1 zu § 14 AVG (Niederschrift)
- Formular 10.2 zu § 14 AVG (Niederschrift; Bogen)
- Formular 11.1 zu § 14 AVG (Niederschrift über die Vernehmung von Zeugen/Sachverständigen/Dolmetschern)
- Formular 11.2 zu § 14 AVG (Niederschrift über die Vernehmung von Zeugen/Sachverständigen/Dolmetschern; Bogen)
- Formular 12 zu §§ 14 und 44 AVG (Verhandlungsschrift)
- Formular 13 zu § 45 AVG (Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme)
- Formular 14 zu § 39 AVG (Verständigung von der Schließung des Ermittlungsverfahrens)
- Formular 15.1 zu §§ 44a, 44b AVG (Edikt; Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags/der verfahrenseinleitenden Anträge im Großverfahren)
- Formular 15.2 zu §§ 44a, 44b, 44d, 44e AVG (Edikt; Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags/der verfahrenseinleitenden Anträge und Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Großverfahren)
- Formular 15.3 zu §§ 44a, 44b, 44d, 44e AVG (Edikt; Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Großverfahren)

118 **II** 629

- Formular 16 zu §§ 44a, 44c AVG (Edikt; Anberaumung einer öffentlichen Erörterung im Großverfahren)
- Formular 17 zu §§ 14, 44e AVG (Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung im Großverfahren)
- Formular 18 zu §§ 44a, 44f AVG (Edikt; Zustellung eines Schriftstücks im Großverfahren)
- Formular 19 zu §§ 44g, 76 bis 78 AVG, §§ 5a, 5b SPG (Kostenbescheid)
- Formular 20 zu § 37 VStG (Bescheid über eine Sicherheitsleistung)
- Formular 21 zu §§ 37a und 50 VStG (Ermächtigungsurkunde)
- Formular 22 zu §§ 37a und 39 VStG (Sicherheitsleistung/Beschlagnahme)
- Formular 23 zu § 37 VStG (Bescheid über eine Beschlagnahme)
- Formular 24 zu § 39 VStG (Bescheid über eine Beschlagnahme zur Sicherung der Strafe des Verfalls)
- Formular 25 zu § 19 AVG und §§ 40 und 41 VStG (Beschuldigtenladung)
- Formular 26 zu § 19 AVG und §§ 40, 41, 43 und 59 VStG (Bescheid über die Ladung des Beschuldigten zur mündlichen Verhandlung im Verwaltungsstrafverfahren)
- Formular 27 zu §§ 40 und 42 VStG (Aufforderung zur Rechtfertigung)
- Formular 28.1 zu § 14 AVG und §§ 24 und 33 VStG (Niederschrift über die Vernehmung des Beschuldigten)
- Formular 28.2 zu § 14 AVG und §§ 24 und 33 VStG (Niederschrift über die Vernehmung des Beschuldigten; Bogen)
- Formular 29.1 zu § 14 AVG und §§ 24 und 38 VStG (Niederschrift über die Vernehmung von Zeugen/Sachverständigen/Dolmetschern im Verwaltungsstrafverfahren)
- Formular 29.2 zu § 14 AVG und §§ 24 und 38 VStG (Niederschrift über die Vernehmung von Zeugen/Sachverständigen/Dolmetschern im Verwaltungsstrafverfahren; Bogen)
- Formular 30 zu § 55 AVG und §§ 24 und 40 VStG (Rechtshilfeersuchen)
- Formular 31 zu §§ 43, 44 und 44a VStG (Strafverhandlungsschrift/Straferkenntnis; Bogen)
- Formular 32 zu § 46 VStG (Straferkenntnis)
- Formular 33 zu § 21 VStG (Ermahnung)
- Formular 34 zu § 48 VStG (Strafverfügung)
- Formular 35 zu § 50 VStG (Organstrafverfügung)
- Formular 36 zu §§ 54b, 54c VStG (Teilzahlungsbescheid)
- Formular 37.1 zu § 53b/54b VStG (Aufforderung zum Antritt der Freiheits-/Ersatzfreiheitsstrafe)
- Formular 37.2 zu § 53b/54b VStG (Aufforderung zum Antritt der Freiheits-/Ersatzfreiheitsstrafe;
 Vollzug einer Freiheits-/Ersatzfreiheitsstrafe;
 Verständigung der Strafvollzugsanstalt)
- Formular 38.1 zu § 53b VStG (Vorführung zum Strafantritt; Verständigung der Vollzugsbehörde)
- Formular 38.2 zu § 53b VStG (Vorführung zum Strafantritt; Durchschrift für den Vorzuführenden)
- Formular 38.3 zu § 53b VStG (Vorführung zum Strafantritt; Verständigung der Strafvollzugsanstalt)
- Formular 39 zu § 4 VVG (Androhung der Ersatzvornahme)
- Formular 40.1 zu § 4 VVG (Bescheid über die Vorauszahlung der Kosten einer Ersatzvornahme)
- Formular 40.2 zu § 4 VVG (Bescheid über die Anordnung der Ersatzvornahme)
- Formular 40.3 zu § 4 VVG (Bescheid über die Anordnung einer Ersatzvornahme und über die Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme)
- Formular 41 zu § 5 VVG (Androhung einer Zwangsstrafe)
- Formular 42 zu § 5 VVG (Bescheid über eine Zwangsstrafe; Androhung einer weiteren Zwangsstrafe)
- Formular 43 zu § 49a VStG (Anonymverfügung)
- \S 2. Die im \S 1 Abs. 2 festgesetzten Formulare können mit folgenden Anpassungen verwendet werden:
 - 1. Anpassungen, die sich aus den besonderen Erfordernissen automationsunterstützter Handhabung der Verwaltungsverfahrensgesetze oder aus sonstigen technischen Erfordernissen ergeben;
 - 2. Anpassungen, die bei Tätigwerden von Verwaltungsbehörden im Dienste der Strafjustiz erforderlich sind;
 - 3. Einbeziehung der Behördenbezeichnung samt zugehörigen Angaben (Anschrift usw.) in einen von der Behörde gewählten Briefkopf;
 - 4. Anpassungen, die dem vorliegenden Sachverhalt in tatsächlicher Hinsicht, wie zB dem Geschlecht der beteiligten Personen, oder einer geschlechtsneutralen Formulierung entsprechen;
 - 5. Anpassungen an eine geänderte Rechtslage, wie insbesondere die Ersetzung des Schillings durch den Euro.

- § 3. (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bundesregierung über die bei der Handhabung der Verwaltungsverfahrensgesetze zu verwendenden Formulare (Verwaltungsformularverordnung 1991), BGBl. Nr. 141/1991, außer Kraft.
- (2) An Stelle der in § 1 Abs. 2 genannten Formulare 1 bis 6, 8 sowie 10 bis 13 können die Formulare gleicher Nummer gemäß der Verordnung der Bundesregierung über die bei der Handhabung der Verwaltungsverfahrensgesetze zu verwendenden Formulare (Verwaltungsformularverordnung 1991), BGBl. Nr. 141/1991, verwendet werden.
- (3) An Stelle der nachstehend angeführten Formulare gemäß dieser Verordnung können die diesen Formularen entsprechenden Formulare gemäß der Verordnung der Bundesregierung über die bei der Handhabung der Verwaltungsverfahrensgesetze zu verwendenden Formulare (Verwaltungsformularverordnung 1991), BGBl. Nr. 141/1991, verwendet werden:

VwFormV 1999	VwFormV 1991
Formular 7.1	Formular 7
Formular 19	Formular 14
Formular 20	Formular 15
Formular 21	Formular 16
Formular 22	Formular 17
Formular 23	Formular 18
Formular 24	Formular 19
Formular 27	Formular 22
Formular 28.1	Formular 23.1
Formular 28.2	Formular 23.2
Formular 29.1	Formular 24.1
Formular 29.2	Formular 24.2
Formular 30	Formular 25
Formular 31	Formular 26
Formular 32	Formular 27
Formular 33	Formular 28
Formular 34	Formular 29
Formular 35	Formular 30
Formular 37.1	Formular 33.1
Formular 37.2	Formular 33.2
Formular 38.1	Formular 34.1
Formular 38.2	Formular 34.2
Formular 38.3	Formular 34.3
Formular 39	Formular 35
Formular 41	
Formular 42	Formular 38
Formular 43	Formular 39

(4) § 3 Abs. 2 und 3 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2000 außer Kraft.

Klima Schüssel Prammer Farnleitner Hostasch Edlinger Schlögl Michalek Fasslabend Molterer Bartenstein Gehrer Einem

		•			
		•			
Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in		■ Nebenstelle	Datum	

Ladung

Zutreffendes ist angekreuzt ⊠!

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

☐ Bitte kommen Sie persönlich in unser Amt.

Bitte kommen Sie persönlich in unser Amt oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Auf der Vollmacht ist eine Bundesstempelmarke von 180 Schilling anzubringen.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person zB einen Rechtsanwalt,
 Notar oder Wirtschaftstreuhänder vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Datum Zeit Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Bitte bringen Sie diese Ladung, einen amtlichen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit:

Wenn Sie dieser Ladung aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit, zwingende berufliche Behinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise – nicht Folge leisten können, teilen Sie uns dies bitte sofort mit, damit wir den angegebenen Termin allenfalls verschieben können.

Mit freundlichen Grüßen

Formular 1 zu § 19 AVG (Ladung von Beteiligten)

Zustellung zu eigenen l	∙ Handen!		
Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	• Sachbearbeiter/in		Datum
Ladungsbescheid			Zutreffendes ist angekreuzt ⊠!
Wir haben folgende Angelegenheit	, an der Sie beteiligt sind,	zu bearbeiten:	
auch gemeinsam mit Ihrem Be Bevollmächtigter kann eine Personengesellschaft des Ha unbefugt die Vertretung andere Der Bevollmächtigte muss mit können. Die Vollmacht hat auf 180 Schilling anzubringen. Eine schriftliche Vollmacht ist n – wenn Sie sich durch eine z Notar oder Wirtschaftstreuh – wenn Sie sich durch F Organisationen), die uns b besteht, – wenn Sie gemeinsam mit Ih	unser Amt oder entsender vollmächtigten zu uns kom ee eigenberechtigte nach ndelsrechts oder eine er zu Erwerbszwecken betre der Sachlage vertraut sei Namen oder Firma zu laut icht erforderlich, zur berufsmäßigen Parteie änder – vertreten lassen, Familienmitglieder (bzw. bekannt sind, vertreten laster er Bevollmächtigten zu unter der Sachlage eine der seine der se	türliche Person, eine ingetragene Erwerbsge eiben, dürfen nicht bevol n und sich durch eine sen. Auf der Vollmacht ist envertretung befugte Pe Haushaltsangehörige, issen und kein Zweifel uns kommen.	sellschaft sein. Personen, die Imächtigt werden. chriftliche Vollmacht ausweisen eine Bundesstempelmarke von rson – zB einen Rechtsanwalt, Angestellte, Funktionäre von an deren Vertretungsbefugnis
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimm	er Nr.
Wenn Sie dieser Ladung ohne wic nicht verschiebbare Urlaubsreise – über Sie eine Zwangsstrafe vom Ihre zwangsweise Vorführung Teilen Sie uns daher in Ihrem ein können, damit er allenfalls verschollt.	chtigen Grund – zB Krankh nicht Folge leisten, müsse on Schilling g veranlasst wird. genen Interesse sofort mi	neit, Gebrechlichkeit, zwir en Sie damit rechnen, da g (€) verhän	ngende berufliche Behinderung, iss gt wird.

Rechtsgrundlage: § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis: Sie haben jedoch das Recht, gegen diesen Bescheid
innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung Vorstellung an als Aufsichtsbehörde zu erheben. Die Vorstellung ist bei einzubringen.
innerhalb von sechs Wochen nach seiner Zustellung
Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof

Bei Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von 2500 Schilling (181,68/) zu entrichten.

unterschrieben sein.

Die Gebühr kann auf zwei Arten entrichtet werden:

☐ **Beschwerde** beim Verfassungsgerichtshof

durch Anbringung einer Bundesstempelmarke auf einer Ausfertigung des Antrages oder

zu erheben. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder

 durch Einzahlung mit Erlagschein auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien unter Angabe des Verwendungszwecks. Der Beschwerdeschrift ist der postamtlich bestätigte Nachweis der Einzahlung anzuschließen.

Zustellung zu eigenen	Handen!	•		
		•		
Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in		■ Nebenstelle	Datum

I. Bescheid über eine Zwangsstrafe (Vollstreckungsverfügung)

Sie haben den Ladungsbescheid vom

Zahl , ohne wichtigen Grund nicht befolgt. Die darin angedrohte

Zwangsstrafe von Schilling (€) wird daher über Sie verhängt.

Zahlungsfrist:

Der Strafbetrag ist sofort, längstens innerhalb von nach Zustellung dieses Schreibens, mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Schreibens bei uns einzuzahlen. Wird diese Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass der Strafbetrag durch **Exekution** hereingebracht wird.

Rechtsgrundlagen:

§ 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben gemäß § 10 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen, wenn

- die Vollstreckung unzulässig ist oder
- diese Vollstreckungsverfügung mit dem zu vollstreckenden Ladungsbescheid nicht übereinstimmt oder
- das angeordnete oder angewandte Zwangsmittel im Gesetz nicht vorgesehen ist oder nicht das gelindeste noch zum Ziel führende Zwangsmittel darstellt oder
- durch die Eintreibung der Geldleistung Ihr notdürftiger Unterhalt oder der notdürftige Unterhalt der Personen, für die Sie nach dem Gesetz zu sorgen haben, gefährdet wird.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **keine** aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann trotz der Berufung sofort vollstreckt werden.

3350 BGBl. I	I – Ausgegeben am 30. Dezembe	r 1999 – Nr. 508
Schilling (/) pro Bogen, maximal Die Gebühr kann auf folgende A durch Anbringung einer Bundes mittels Eurochequekarte mit Ba Wird die Berufung fernschriftlich Gebühr mit Bundesstempelmark Wochen auf einem den Gegen überreichten Eingaben können	sstempelmarke durch Barzahl unkomatfunktion mit Kreditkarte n, automationsunterstützt oder mit ken entrichten wollen – die erford stand der Eingabe bezeichnend die erforderlichen Stempelmarke	entrichten. ung in unserem Amt
II. Neuerlicher Ladung	sbescheid	Zutreffendes ist angekreuzt ⊠!
Wir fordern Sie neuerlich auf, in fol	gender Angelegenheit zu uns zu ko	mmen:
☐ Es ist nötig, dass Sie persönlich	n zu uns zu kommen.	
auch gemeinsam mit Ihrem Be Bevollmächtigter kann eine Personengesellschaft des Ha unbefugt die Vertretung andere Der Bevollmächtigte muss mit können. Die Vollmacht hat auf 180 Schilling anzubringen. Eine schriftliche Vollmacht ist n – wenn Sie sich durch eine in Notar oder Wirtschaftstreuh – wenn Sie sich durch F Organisationen), die uns b besteht,	vollmächtigten zu uns kommen. e eigenberechtigte natürliche indelsrechts oder eine eingetrage er zu Erwerbszwecken betreiben, dü der Sachlage vertraut sein und sie Namen oder Firma zu lauten. Auf d icht erforderlich, zur berufsmäßigen Parteienvertrete änder – vertreten lassen, Familienmitglieder (bzw. Haushal	ene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die urfen nicht bevollmächtigt werden. Ich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen er Vollmacht ist eine Bundesstempelmarke von ung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, tsangehörige, Angestellte, Funktionäre von d kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
Bitte bringen Sie diesen Ladungs	bescheid, einen amtlichen Lichtbild	dausweis und folgende Unterlagen mit:
	- nicht Folge leisten, müssen Sie da on Schilling (echlichkeit, zwingende berufliche Behinderung, mit rechnen, dass verhängt wird.
Teilen Sie uns daher in Ihrem ein können, damit er allenfalls verscho	-	Sie zum angegebenen Termin nicht kommen

Rechtsgrundlage: § 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.
Hinweis: Sie haben jedoch das Recht, gegen diesen Bescheid
 innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung Vorstellung an als Aufsichtsbehörde zu erheben. Die Vorstellung ist bei einzubringen. innerhalb von sechs Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder unterschrieben sein.

Bei Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von 2500 Schilling (181,68/) zu entrichten.

Die Gebühr kann auf zwei Arten entrichtet werden:

- durch Anbringung einer Bundesstempelmarke auf einer Ausfertigung des Antrages oder
- durch Einzahlung mit Erlagschein auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien unter Angabe des Verwendungszwecks. Der Beschwerdeschrift ist der postamtlich bestätigte Nachweis der Einzahlung anzuschließen.

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!) Sachbearbeiter/in

☎ Nebenstelle Datum

Ladung

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Wir ersuchen Sie, persönlich zu uns zu kommen, um in dieser Angelegenheit als mitzuwirken.

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Bitte bringen Sie diese Ladung, einen amtlichen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit:

Wenn Sie dieser Ladung aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit, zwingende berufliche Behinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise – nicht Folge leisten können, teilen Sie uns dies bitte sofort mit, damit wir den angegebenen Termin allenfalls verschieben können.

Mit freundlichen Grüßen

Zustellung zu eigenen l	• Handen!		
Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	★ Nebenstelle	Datum
Ladungsbescheid			Zutreffendes ist angekreuzt ⊠ !
Wir haben folgende Angelegenhei	t, an der Sie beteiligt sind, zu bearb	eiten:	
Wir ersuchen Sie, persönlich zu un	s zu kommen, um in dieser Angele mitzuwirken.	genheit als	
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimme	er Nr.
Bitte bringen Sie diesen Ladungs	bescheid, einen amtlichen Lichtbild	dausweis und fol	gende Unterlagen mit:
		ımit rechnen, da	
Teilen Sie uns daher in Ihrem ein können, damit er allenfalls verscho	genen Interesse sofort mit, wenn ben werden kann.	Sie zum angeg	ebenen Termin nicht kommen
Rechtsgrundlage: § 19 des Allger	meinen Verwaltungsverfahrensgese	etzes	
Rechtsmittelbelehrung: Gegen d	iesen Bescheid ist kein ordentliches	s Rechtsmittel zu	ılässig.
Hinweis: Sie haben jedoch das Ro	echt, gegen diesen Bescheid		
	nach seiner Zustellung Vorstell u als Aufsichtsbehörde einzubringen.		ie Vorstellung ist bei
☐ Beschwerde beim Verfass	sungsgerichtshof und Beschwerd sungsgerichtshof muss von einem Rechtsanwalt o		tungsgerichtshof
	unterschrieben sein.		

Die Gebühr kann auf zwei Arten entrichtet werden:

- durch Anbringung einer Bundesstempelmarke auf einer Ausfertigung des Antrages oder
- durch Einzahlung mit Erlagschein auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien unter Angabe des Verwendungszwecks. Der Beschwerdeschrift ist der postamtlich bestätigte Nachweis der Einzahlung anzuschließen.

Zustellung zu eigener	ı Handen!	•		
Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	•	■ Nebenstelle	Datum

I. Bescheid über eine Zwangsstrafe (Vollstreckungsverfügung)

Zutreffendes	ist	ange	kreuzt	X.
--------------	-----	------	--------	----

Sie haben den Ladungsbescheid vom

nl , ohne wichtigen Grund nicht befolgt. Die darin angedrohte

Zwangsstrafe von **Schilling (** €) wird daher über Sie verhängt.

Zahlungsfrist:

Der Strafbetrag ist sofort, längstens innerhalb von nach Zustellung dieses Schreibens, mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Schreibens bei uns einzuzahlen. Wird diese Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass der Strafbetrag durch **Exekution** hereingebracht wird.

Rechtsgrundlagen:

§ 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben gemäß § 10 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen, wenn

- die Vollstreckung unzulässig ist oder
- diese Vollstreckungsverfügung mit dem zu vollstreckenden Ladungsbescheid nicht übereinstimmt oder
- das angeordnete oder angewandte Zwangsmittel im Gesetz nicht vorgesehen ist oder nicht das gelindeste noch zum Ziel führende Zwangsmittel darstellt oder
- durch die Eintreibung der Geldleistung Ihr notdürftiger Unterhalt oder der notdürftige Unterhalt der Personen, für die Sie nach dem Gesetz zu sorgen haben, gefährdet wird.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **keine** aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann trotz der Berufung sofort vollstreckt werden.

3356 BGI	Bl. II – Ausgegeben a	am 30. Dezembe	r 1999 – Nr. 508	
Gebühr mit Bundesstempelr Wochen auf einem den Ge überreichten Eingaben könn	timal aber _ Schilling (_de Arten entrichtet weindesstempelmarke it Bankomatfunktion ftlich, automationsuntemarken entrichten wogenstand der Eingalnen die erforderlicher em Fall sind die Ster	_/) pro Beilage zuerden: ☐ durch Barzahl ☐ mit Kreditkarte erstützt oder mit bllen – die erford be bezeichnend n Stempelmarke	u entrichten. lung in unserem Amt	halb von zwei ei mit Telefax nden Urschrift
II. Neuerlicher Ladu	ngsbescheid		Zutreffendes ist a	angekreuzt ⊠!
Ihre Mitwirkung als	in	ı der Angelegenh	eit	
ist nach wie vor notwendig. Wi	r fordern Sie daher ne	uerlich auf, persö	nlich zu uns zu kommen:	
Datum	Zeit		Stiege/Stock/Zimmer Nr.	
•	e wichtigen Grund – zE ise – nicht Folge leister fe von	3 Krankheit, Gebr	dausweis und folgende Unterlage rechlichkeit, zwingende berufliche ımit rechnen, dass €) verhängt wird.	
Teilen Sie uns daher in Ihrer können, damit er allenfalls vers			Sie zum angegebenen Termin i	nicht kommen
Rechtsgrundlage: § 19 des A	.llgemeinen Verwaltun	gsverfahrensgese	etzes	
Rechtsmittelbelehrung: Geg	en diesen Bescheid ist	t kein ordentliches	s Rechtsmittel zulässig.	
Hinweis: Sie haben jedoch da	as Recht, gegen diese	en Bescheid		
☐ innerhalb von zwei Woch ☐ innerhalb von sechs Woo ☐ Beschwerde beim Ver ☐ Beschwerde beim Ver zu erheben. Die Beschwe	als A einzu chen nach seiner Zus fassungsgerichtshof fassungsgerichtshof	oufsichtsbehörde ubringen. stellung und Beschwerd n Rechtsanwalt d	e zu erheben. Die Vorstellung is de beim Verwaltungsgerichtsho	
Bei Einbringung der Beschw	erde ist eine Gebühr	von 2500 Schill	ing (181,68/) zu entrichten.	
Die Gebühr kann auf zwei A			on a dec Arte	
	gschein auf das Konto	o des Finanzamte	ing des Antrages oder es für Gebühren und Verkehrsst t ist der postamtlich bestätigte	

Einzahlung anzuschließen.

		•	
		•	
Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in		Datum

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Zutreffendes ist angekreuzt ⊠!

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

☐ Bitte kommen Sie persönlich in unser Amt.

☐ Bitte kommen Sie persönlich in unser Amt oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Auf der Vollmacht ist eine Bundesstempelmarke von 180 Schilling anzubringen.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person zB einen Rechtsanwalt,
 Notar oder Wirtschaftstreuhänder vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Ort		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis	42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahre	ensgesetzes
Wir weisen darauf hin, dass die	Verhandlung – abgesehen von Ihrer per	sönlichen Verständigung –
durch Anschlag in der Geme durch Verlautbarung in der f und durch durch	einde ür amtliche Kundmachungen der Behörd	e bestimmten Zeitung
kundgemacht wurde.		
Kosten vertagt werden kann, v wichtigen Gründen – zB Krank sofort mit, damit wir allenfalls de Als sonst Beteiligter beacht Verhandlung nicht spätestens	venn Sie die Verhandlung versäumen (heit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - en Termin verschieben können. een Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Ei	r Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus – nicht kommen können, teilen Sie uns dies nwendungen gegen den Gegenstand der ung bei der Behörde bekanntgeben oder erlieren.
Wenn Sie jedoch durch ein Einwendungen zu erheben und binnen zwei Wochen nach V hat, jedoch spätestens bis zun erheben. Diese Einwendunge	unvorhergesehenes oder unabwendbad Sie kein Verschulden oder nur ein min Vegfall des Hindernisses, das Sie an na Zeitpunkt der rechtskräftigen Entschangelten dann als rechtzeitig erhober gesehenes oder unabwendbares Ereigni	ares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig derer Grad des Versehens trifft, können Sie der Erhebung von Einwendungen gehindert neidung der Sache, bei uns Einwendungen n. Bitte beachten Sie, dass eine längere
		wiit ireuriulichen Grußen
Diese Verständigung ergeht an	Bitte bringer	n Sie folgende Unterlagen mit:

	•	
	•	
Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Datum

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In der Angelegenheit

wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Auf der Vollmacht ist eine Bundesstempelmarke von 180 Schilling anzubringen.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die Parteien können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Ort der Einsichtnahme		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Zutreffendes ist angekreuzt	X!
Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönlic Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und	che
☐ durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung☐ durch	
kundgemacht wurde.	

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

•		•		
Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	• 281	Nebenstelle	Datum
Vollstreckung eines	Ladungsbesche	eides		Zutreffendes ist angekreuzt ⊠!
Name und Adresse des Geladenen				
Ladung als (zB Beteiligter, Zeuge)	mit Ladungsbesc	heid vom	Zahl	
Diese Ladung wurde ohne wicht	tigen Grund nicht befolgt	. Es wird daher e	rsucht,	
die angedrohte Zwangsstra	fe von	Schilling (/) zu vo	ollziehen.
einen Vorführungsbescheid	zu erlassen und den Ge	ladenen vorzufü l	hren:	
Behörde				
Datum	Zeit		Stiege/Stock/Zim	nmer Nr.
Des No abourie "bear die 7 ostello				
Der Nachweis über die Zustellu	ng der Ladung liegt uns	vor.		
				Unterschrift

	•		
Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	• Sachbearbeiter/in		Datum
Vorführungsbesche	eid		
Mit Bescheid _			
vom _, Zahl _, wurden Sie au	fgefordert,		
am _ als _ zu	zu kommen.		
Da Sie den Ladungsbesche zwangsweise Vorführung von		icht befolgt haben, wird ı	nunmehr die darin angedrohte
Rechtsgrundlagen: § 19 des Allgemeinen Verwalt	ungsverfahrensgesetzes und	I § 10 Abs. 1 des Verwaltu	ngsvollstreckungsgesetzes
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid ist ke	in ordentliches Rechtsmittel z	zulässig.	
Hinweis: Sie haben jedoch da	as Recht, gegen diesen Bes	cheid	
innerhalb von zwei Woc		ntsbehörde zu erheben. D	Die Vorstellung ist bei
■ Beschwerde beim Ve	chen nach seiner Zustellun rfassungsgerichtshof und B	ng B eschwerde beim Verwa Intsanwalt oder	ltungsgerichtshof

Bei Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von 2500 Schilling (181,68/) zu entrichten.

Die Gebühr kann auf zwei Arten entrichtet werden:

- durch Anbringung einer Bundesstempelmarke auf einer Ausfertigung des Antrages oder
- durch Einzahlung mit Erlagschein auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien unter Angabe des Verwendungszwecks. Der Beschwerdeschrift ist der postamtlich bestätigte Nachweis der Einzahlung anzuschließen.

Behörde	Zahl	Datum

Niederschrift

Ort der Amtshandlung	Beginn
Leiter der Amtshandlung	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende	
Gegenstand der Amtshandlung	

BGBl. II	 Ausgegeben 	am 30. Dezember	1999 -	- Nr.	508

Zutreffendes ist angekreuzt ⊠!
☐ Für die übrigen Teile der Niederschrift wird folgendes technisches Hilfsmittel verwendet:
Der vorstehende Bescheid wird mündlich verkündet. Die anwesenden Parteien werden über ihr Recht belehrt, eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides zu verlangen. Eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides wird verlangt von
Die Niederschrift wird den Anwesenden ☐ zur Durchsicht vorgelegt ☐ vorgelesen.
☐ Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch .
Auf die Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht Wiedergabe des Inhalts der mit einem technischen Hilfsmittel aufgenommenen Niederschrift wird verzichtet von
☐ Von der Wiedergabe der Niederschrift wird vom Leiter der Amtshandlung abgesehen.
☐ Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung wird verlangt von
Ende der Amtshandlung um Uhr.
Unterschriften
des Leiters der Amtshandlung:
der übrigen Anwesenden:

RGR1	II - A	Ausgegeben	am 30	Dezember	1999 -	– Nr	508
------	--------	------------	-------	----------	--------	------	-----

Behörde	Zahl	Datum

Niederschrift

Ort der Amtshandlung	Beginn
Leiter der Amtshandlung	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende	
Gegenstand der Amtshandlung	

BGBl. II –	Ausgegeben	am 30.	Dezember	1999 -	– Nr.	508

Zutreffendes ist angekreuzt ⊠!
Für die übrigen Teile der Niederschrift wird folgendes technisches Hilfsmittel verwendet:
☐ Der vorstehende Bescheid wird mündlich verkündet. Die anwesenden Parteien werden über ihr Recht belehrt, eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides zu verlangen. Eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides wird verlangt von
Die Niederschrift wird den Anwesenden ☐ zur Durchsicht vorgelegt ☐ vorgelesen.
☐ Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch
Auf die Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht Wiedergabe des Inhalts der mit einem technischen Hilfsmittel aufgenommenen Niederschrift wird verzichtet von
☐ Von der Wiedergabe der Niederschrift wird vom Leiter der Amtshandlung abgesehen.
☐ Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung wird verlangt von
Ende der Amtshandlung um Uhr.
Unterschriften
des Leiters der Amtshandlung:

der übrigen Anwesenden:

Behörde	Zahl	Datum

Niederschrift über die Vernehmung von Zeugen/Sachverständigen/Dolmetschern

Ort der Amtshandlung	Beginn
Leiter der Amtshandlung	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende	
Gegenstand der Amtshandlung	

Der Leiter der Amtshandlung

- befragt die Zeugen (nichtamtlichen Sachverständigen/Dolmetscher) über die für die Vernehmung maßgeblichen persönlichen Verhältnisse;
- ermahnt die Zeugen, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- weist die Zeugen darauf hin, dass die Aussage verweigert werden darf,
 - wenn die Beantwortung der Frage für bestimmte Personen Schande oder die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder einen unmittelbaren bedeutenden Vermögensnachteil bewirken würde; der letztgenannte Grund gilt nicht bei Auskünften über Geburten, Eheschließungen oder Sterbefälle dieser Personen. Diese Personen sind: der Befragte, sein Ehegatte, nahe Verwandte, seine Wahleltern oder -kinder, seine Pflegeeltern oder -kinder, sein Vormund oder sein Pflegebefohlener;
 - über Fragen, die der Befragte nicht beantworten k\u00f6nnte, ohne eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht, von deren Einhaltung er nicht entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Gesch\u00e4ftsgeheimnis zu offenbaren;
 - über Fragen, wie er sein dem Gesetz nach geheimes Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat;
 - vom berufsmäßigen Parteienvertreter, wenn er sonst bekanntgeben müsste, was ihm von jemandem, den er vertritt, anvertraut wurde;
- macht die Zeugen auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und einer falschen Aussage (gerichtliche Strafbarkeit) aufmerksam.

BGBl. II	 Ausgegeben 	am 30. Dezember	1999 -	- Nr.	508

Zutreffendes ist angekreuzt ⊠!
Für die übrigen Teile der Niederschrift wird folgendes technisches Hilfsmittel verwendet:
☐ Der vorstehende Bescheid wird mündlich verkündet. Die anwesenden Parteien werden über ihr Recht belehrt, eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides zu verlangen. Eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides wird verlangt von
Die Niederschrift wird den Anwesenden ☐ zur Durchsicht vorgelegt ☐ vorgelesen.
☐ Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch .
Auf die Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht Wiedergabe des Inhalts der mit einem technischen Hilfsmittel aufgenommenen Niederschrift wird verzichtet von
☐ Von der Wiedergabe der Niederschrift wird vom Leiter der Amtshandlung abgesehen.
☐ Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung wird verlangt von
Ende der Amtshandlung um Uhr.
Unterschriften
des Leiters der Amtshandlung:
der übrigen Anwesenden:

Behörde	Zahl	Datum

Niederschrift über die Vernehmung von Zeugen/Sachverständigen/Dolmetschern

Ort der Amtshandlung	Beginn
Leiter der Amtshandlung	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende	
Gegenstand der Amtshandlung	

Der Leiter der Amtshandlung

- befragt die Zeugen (nichtamtlichen Sachverständigen/Dolmetscher) über die für die Vernehmung maßgeblichen persönlichen Verhältnisse;
- ermahnt die Zeugen, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- weist die Zeugen darauf hin, dass die Aussage verweigert werden darf,
 - wenn die Beantwortung der Frage für bestimmte Personen Schande oder die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder einen unmittelbaren bedeutenden Vermögensnachteil bewirken würde; der letztgenannte Grund gilt nicht bei Auskünften über Geburten, Eheschließungen oder Sterbefälle dieser Personen. Diese Personen sind: der Befragte, sein Ehegatte, nahe Verwandte, seine Wahleltern oder -kinder, seine Pflegeeltern oder -kinder, sein Vormund oder sein Pflegebefohlener;
 - über Fragen, die der Befragte nicht beantworten k\u00f6nnte, ohne eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht, von deren Einhaltung er nicht entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Gesch\u00e4ftsgeheimnis zu offenbaren;
 - über Fragen, wie er sein dem Gesetz nach geheimes Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat;
 - vom berufsmäßigen Parteienvertreter, wenn er sonst bekanntgeben müsste, was ihm von jemandem, den er vertritt, anvertraut wurde;
- macht die Zeugen auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und einer falschen Aussage (gerichtliche Strafbarkeit) aufmerksam.

Zutreffendes ist angekreuzt ⊠!
☐ Für die übrigen Teile der Niederschrift wird folgendes technisches Hilfsmittel verwendet:
☐ Der vorstehende Bescheid wird mündlich verkündet. Die anwesenden Parteien werden über ihr Recht belehrt, eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides zu verlangen. Eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides wird verlangt von
Die Niederschrift wird den Anwesenden ☐ zur Durchsicht vorgelegt ☐ vorgelesen.
☐ Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch .
Auf die Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht Wiedergabe des Inhalts der mit einem technischen Hilfsmittel aufgenommenen Niederschrift wird verzichtet von
☐ Von der Wiedergabe der Niederschrift wird vom Leiter der Amtshandlung abgesehen.
☐ Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung wird verlangt von
Ende der Amtshandlung um Uhr.
Unterschriften
des Leiters der Amtshandlung:
der übrigen Anwesenden:

Behörde	Zahl	Datum

Verhandlungsschrift

Zutreffendes ist angekreuzt ⊠!

Ort der Amtshandlung	Beginn
Leiter der Amtshandlung	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende	
Gegenstand der Amtshandlung	

Der Leiter der Amtshandlung

- überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung sowie etwaige Vertretungsbefugnisse;
- eröffnet die Verhandlung und legt ihren Gegenstand dar;
- stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch
 persönliche Verständigung
 - ☐ Anschlag in der Gemeinde ☐ Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung
- durch ;
- gibt bekannt, dass bis zur mündlichen Verhandlung
 die nachfolgend angeführten
 keine
 Einwendungen vorgebracht wurden;
- befragt die Zeugen (nichtamtlichen Sachverständigen/Dolmetscher) über die für die Vernehmung maßgeblichen persönlichen Verhältnisse;
- ermahnt die Zeugen, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- weist die Zeugen darauf hin, dass die Aussage verweigert werden darf,
 - wenn die Beantwortung der Frage für bestimmte Personen Schande oder die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder einen unmittelbaren bedeutenden Vermögensnachteil bewirken würde; der letztgenannte Grund gilt nicht bei Auskünften über Geburten, Eheschließungen oder Sterbefälle dieser Personen. Diese Personen sind: der Befragte, sein Ehegatte, nahe Verwandte, seine Wahleltern oder -kinder, seine Pflegeeltern oder -kinder, sein Vormund oder sein Pflegebefohlener;
 - über Fragen, die der Befragte nicht beantworten k\u00f6nnte, ohne eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht, von deren Einhaltung er nicht entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Gesch\u00e4ftsgeheimnis zu offenbaren;
 - über Fragen, wie er sein dem Gesetz nach geheimes Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat;
 - vom berufsmäßigen Parteienvertreter, wenn er sonst bekanntgeben müsste, was ihm von jemandem, den er vertritt, anvertraut wurde;
- macht die Zeugen auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und einer falschen Aussage (gerichtliche Strafbarkeit) aufmerksam;
- belehrt die Parteien über das Recht, Fragen an die anwesenden Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

	BGB1.	II –	Ausgegeben	am 30.	Dezember	1999 -	– Nr.	508	3
--	-------	------	------------	--------	----------	--------	-------	-----	---

Zutreffendes ist angekreuzt ⊠!
☐ Für die übrigen Teile der Niederschrift wird folgendes technisches Hilfsmittel verwendet:
☐ Der vorstehende Bescheid wird mündlich verkündet. Die anwesenden Parteien werden über ihr Recht belehrt, eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides zu verlangen. Eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides wird verlangt von
Die Niederschrift wird den Anwesenden ☐ zur Durchsicht vorgelegt ☐ vorgelesen.
☐ Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch .
Auf die Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht Wiedergabe des Inhalts der mit einem technischen Hilfsmittel aufgenommenen Niederschrift wird verzichtet von
☐ Von der Wiedergabe der Niederschrift wird vom Leiter der Amtshandlung abgesehen.
☐ Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung wird verlangt von
Ende der Amtshandlung um Uhr.
Unterschriften

des Leiters der Amtshandlung:

der übrigen Anwesenden:

Zustellung zu eigen	en Handen!	•		
		•		
Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in		Datum	

Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme zutreffendes ist angekreuzt ⊠!

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr!

Wir teilen Ihnen mit, dass in folgender Angelegenheit eine Beweisaufnahme stattgefunden hat:

Das Ergebnis der Beweisaufnahme können Sie umseits oder der Beilage entnehmen.

Sie können zum Ergebnis der Beweisaufnahme innerhalb von Wochen ab Zustellung dieser Verständigung eine Stellungnahme abgeben oder zum nachstehend genannten Termin zu uns zu einer mündlichen Erörterung des Gegenstandes kommen.

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Die Stellungnahme ist schriftlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Für den Fall, dass Sie den Termin für die **mündliche Erörterung** des Ergebnisses des Beweisverfahrens nicht wahrnehmen können, ersuchen wir Sie, sich mit uns zwecks Vereinbarung eines neuen Termins telefonisch in Verbindung zu setzen.

Sie können zur mündlichen Erörterung persönlich zu uns kommen, an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Auf der Vollmacht ist eine Bundesstempelmarke von 180 Schilling anzubringen.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

3380	BGB	l. II – Ausg	egebe	n am 30. Dezer	nber 19	99 – Nr. 50	08		
Bitte bringen Sie zur Unterlagen mit:	mündlichen E	Erörterung (diese	Verständigung	, einen	amtlichen	Lichtbildausweis	und	folgende
Ergebnis der Beweis	aufnahme:								
Don Dooshold wind o	of day Owned	logo dos F	- u a la ua	ioooo dar Dow	.: .	مسط			siaht Ilaua
Der Bescheid wird a Stellungnahme andere	s erfordert.	lage des E	rgeon	isses dei bewe	eisauma	nme enas	sen werden, sov	veit r	iicht inre
Rechtsgrundlage: § 4	l5 des Allgeme	einen Verwa	altungs	verfahrensgeset	zes				
						Mit freundli	chen Grüßen		

Zustellung zu eigenen	Handen!	•		
		•		
Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in		■ Nebenstelle	Datum

Verständigung von der Schließung des Ermittlungsverfahrens

Zutreffendes ist angekreuzt \boxtimes !

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr!

Wir informieren Sie über die Schließung des Ermittlungsverfahrens wegen Entscheidungsreife in folgender Angelegenheit:

Der Bescheid wird auf der Grundlage des bisherigen Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens erlassen werden.

Rechtsgrundlagen: §§ 39 und 63 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfahrensanordnung ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. Sie können diese jedoch in der Berufung gegen den die Angelegenheit erledigenden Bescheid anfechten.

Mit freundlichen Grüßen

Edikt

Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags / der verfahrenseinleitenden Anträge im Großverfahren

Bei der Behörde wurde ein Antrag / wurden Anträge	
der/des	
betreffend	
ZI.	
eingebracht.	
Beschreibung des Vorhabens:	

Beschreibung des Vorhabens (Fortsetzung):

Zutreffendes ist angekreuzt ⊠!

Gegen dieses Vorhaben können **ab Einwendungen** eingebracht werden.

bis

bei uns schriftlich

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie nicht rechtzeitig Einwendungen erheben, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wir weisen darauf hin, dass dieses Edikt auch durch Verlautbarung in

bzw.

kundgemacht wurde.

Der Antrag/Die Anträge, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Sachverständigengutachten können, soweit sie nicht von der Akteneinsicht ausgenommen sind, während der Einwendungsfrist von jedermann eingesehen werden:

Ort der Einsichtnahme		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Außerdem besteht diese Möglichkeit der Einsichtnahme bei

Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.

Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Edikt

Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags / der verfahrenseinleitenden Anträge und Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Großverfahren

Bei der Behörde wurde ein Antrag / wurden Anträge
der/des
petreffend
ZI.
eingebracht.
Beschreibung des Vorhabens:

Beschreibung des Vorhabens (Fortsetzung):

Zutreffendes ist angekreuzt \boxtimes !

Gegen dieses Vorhaben können **ab Einwendungen** eingebracht werden.

bis

bei uns schriftlich

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie nicht rechtzeitig Einwendungen erheben, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Zu diesem Vorhaben wird eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort				
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.		
Für die Verhandlung wird folgender Zeitplan in Aussicht genommen:				

Am Verfahren Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Auf der Vollmacht ist eine Bundesstempelmarke von 180 Schilling anzubringen.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Der Antrag/Die Anträge, die Anträgen und die vorliegenden Sachverständigengutachten können, soweit sie nicht von der Akteneinsicht ausgenommen sind, während der Einwendungsfrist von jedermann eingesehen werden:

Ort der Einsichtnahme		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Außerdem besteht diese Möglichkeit der Einsichtnahme bei

Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.

Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Edikt

Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Großverfahren

In der Angelegenheit			
wurde ein Antrag / wurden Antr	äge		
der/des			
h atraffa a d			
betreffend			
ZI.			
mit Edikt vom	in	bzw.	
und im Amtsblatt zur Wiener Ze	eitung verlautbart.		
Zu diesem Vorhaben wird eine	öffentliche mündliche Verha	andlung anberaumt:	
Ort			
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.	

Zutreffendes is	t angekreuzt	\boxtimes !
-----------------	--------------	---------------

Für die Verhandlung wird folgender **Zeitplan** in Aussicht genommen:

Am Verfahren Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Auf der Vollmacht ist eine Bundesstempelmarke von 180 Schilling anzubringen.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Der Antrag/Die Anträge, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Sachverständigengutachten können, soweit sie nicht von der Akteneinsicht ausgenommen sind, während der Einwendungsfrist von jedermann eingesehen werden:

Ort der Einsichtnahme		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Außerdem besteht diese Möglichkeit der Einsichtnahme bei

Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.

Wir weisen darauf hin, dass dieses Edikt auch durch Verlautbarung in

bzw.

kundgemacht wurde.

Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44b, 44d, 44e des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Edikt

Anberaumung einer öffentlichen Erörterung im Großverfahren

		• •
In der Angelegenheit		
wurde(n) ein (die) Antrag (Antra der/des	ige)	
betreffend		
ZI.		
mit Edikt vom	in und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung	bzw. verlautbart.
Zu diesem Vorhaben wird nunr	nehr eine öffentliche Erörterung anbera	numt:
Ort der Einsichtnahme		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
	st es jedermann gestattet, Fragen zu stell 4c des Allgemeinen Verwaltungsverfahre	

Formular 16 zu §§ 44a, 44c AVG (Edikt; Anberaumung einer öffentlichen Erörterung im Großverfahren)

Behörde	Zahl	Datum

Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung im Großverfahren

Zutreffendes ist angekreuzt ⊠!

Ort der Amtshandlung	Beginn
Leiter der Amtshandlung	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende	
Gegenstand der Amtshandlung	

Der Leiter der Amtshandlung

- überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung sowie etwaige Vertretungsbefugnisse;
- eröffnet die Verhandlung und legt ihren Gegenstand dar;
- stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch
 Verlautbarung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung
 Verlautbarung in
 durch
- gibt bekannt, dass bis zur mündlichen Verhandlung
 die nachfolgend angeführten
 keine
 Einwendungen vorgebracht wurden;
- befragt die Zeugen (nichtamtlichen Sachverständigen/Dolmetscher) über die für die Vernehmung maßgeblichen persönlichen Verhältnisse;
- ermahnt die Zeugen, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- weist die Zeugen darauf hin, dass die Aussage verweigert werden darf,
 - wenn die Beantwortung der Frage für bestimmte Personen Schande oder die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder einen unmittelbaren bedeutenden Vermögensnachteil bewirken würde; der letztgenannte Grund gilt nicht bei Auskünften über Geburten, Eheschließungen oder Sterbefälle dieser Personen. Diese Personen sind: der Befragte, sein Ehegatte, nahe Verwandte, seine Wahleltern oder -kinder, seine Pflegeeltern oder -kinder, sein Vormund oder sein Pflegebefohlener;
 - über Fragen, die der Befragte nicht beantworten k\u00f6nnte, ohne eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht, von deren Einhaltung er nicht entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Gesch\u00e4ftsgeheimnis zu offenbaren:
 - über Fragen, wie er sein dem Gesetz nach geheimes Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat;
 - vom berufsmäßigen Parteienvertreter, wenn er sonst bekanntgeben müsste, was ihm von jemandem, den er vertritt, anvertraut wurde;
- macht die Zeugen auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und einer falschen Aussage (gerichtliche Strafbarkeit) aufmerksam;
- belehrt die Parteien über das Recht, Fragen an die anwesenden Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

BGBl. II – Ausgegeben am 30. Dezember 1999 – Nr. 508	3393

Ende der Amtshandlung um

Uhr.

Unterschrift

des Leiters der Amtshandlung:

Edikt

Zustellung eines Schriftstücks im Großverfahren

3	
In der Angelegenheit	Zutreffendes ist angekreuzt ⊠
wurde ein Antrag / wurden die Anträge der/des	
mit Edikt vom	
in bzw. in und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung verlautbart.	
Wir teilen in dieser Angelegenheit mit, dass das nachstel einschließlich für jedermann z	nende Schriftstück bei uns während der Amtsstunden bis ur Einsicht aufliegt:
Einbringer	Zahl
Inhalt	
Einbringer	Zahl
Inhalt	
Einbringer	Zahl
Inhalt	
Amtostundon	Ctions/Ctook/Timmer Nr
Amtsstunden	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
Wir weisen darauf hin, dass dieses Edikt auch durch Verlag	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
bzw. Das (Die) Schriftstück(e) kann (können) auch unter der	kundgemacht wurde. (den) Adresse(n) im Internet eingesehen werden.
Wir weisen weiters darauf hin, dass das Schriftstüc Verlautbarung dieses Edikts als zugestellt gilt. Eine s	

Zustellwirkung aus.

Das angeführte Schriftstück wird bei uns mindestens **acht Wochen** nach Abschluss der Verlautbarung dieses Edikts zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Als Partei wird Ihnen eine Ausfertigung des Schriftstückes auf Verlangen unverzüglich zugesendet.

Als sonst Beteiligtem wird Ihnen eine Ausfertigung des Schriftstückes auf Verlangen bei uns ausgefolgt.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!) Sachbearbeiter/in Pobenstelle Datum

Kostenbescheid

Zutreffendes ist angekreuzt ⊠!

Wir haben folgende Amtshandlung durchgeführt:

Dabei sind Kosten entstanden, die von Ihnen zu tragen sind.

Gebühren für Sachverständige und Dolmetscher		Schilling	(Euro)
Sonstige Barauslagen			
Überwachungsgebühren			
Kommissionsgebühren			
Verwaltungsabgaben			
	zusammen		

Zahlungsfrist:

Wenn Sie keine Vorstellung einbringen, so ist der Gesamtbetrag innerhalb von nach Zustellung dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Schreibens bei uns einzuzahlen. Wird diese Zahlungsfrist nicht eingehalten, müssen Sie damit rechnen, dass der Betrag durch **Exekution** hereingebracht wird.

Rechtsgrundlagen:

§§ 44g, 76 bis 78 in Verbindung mit § 57 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, bei Überwachungsgebühren: §§ 5a, 5b des Sicherheitspolizeigesetzes

Begründung:

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid das Rechtsmittel der Vorstellung zu ergreifen.

Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

In der Vorstellung geben Sie bitte an, gegen welchen Bescheid sie sich richtet.

Die Vorstellung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

THE IT TO HOLD COLUMN TO THE C
Für die Vorstellung ist eine Gebühr von _Schilling (_€), für Beilagen zum Antrag je _Schilling (_€) pro Bogen, maximal aber _Schilling (_€) pro Beilage zu entrichten. Die Gebühr kann auf folgende Arten entrichtet werden: durch Anbringung einer Bundesstempelmarke durch Barzahlung in unserem Amt mittels Eurochequekarte mit Bankomatfunktion mit Kreditkarte Wird die Vorstellung fernschriftlich, automationsunterstützt oder mit _eingebracht, so können Sie – falls Sie die Gebühr mit Bundesstempelmarken entrichten wollen – die erforderlichen Stempelmarken innerhalb von zwe Wochen auf einem den Gegenstand der Eingabe bezeichnenden Schreiben nachreichen. Bei mit Telefax überreichten Eingaben können die erforderlichen Stempelmarken auf der bei Ihnen verbleibenden Urschrift angebracht werden; in diesem Fall sind die Stempelmarken zu entwerten. Die Urschrift ist der Behörde au deren Verlangen vorzulegen.
Unterschrift

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E	:-Mail, DVR)		
	•		
Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	• Sachbearbeiter/in		Datum
Bescheid über eine S	Sicherheitsleistun	g Zutreffende	es ist angekreuzt ⊠!
Es wird Ihnen zur Last gelegt, fo	olgende Verwaltungsübertre	etungen begangen zu hab	en:
Taten (einschließlich Ort, Datum und Ze	ait der Begehung)		
Verwaltungsübertretungen nach §			
Wegen des begründeten Verda	chtes,		
☐ dass Sie sich der Strafverfolg ☐ dass Sie sich dem Vollzug d ☐ dass die Strafverfolgung aus ☐ dass der Vollzug der Strafe awird,	er Strafe entziehen werden Gründen, die in Ihrer Pers	on liegen, unmöglich oder	wesentlich erschwert sein wird, der wesentlich erschwert sein
wird Ihnen aufgetragen, als Sich	nerheit unverzüglich _ Sch	nilling (_€) zu erlegen. Ans	stelle des Geldbetrages können

BGBl. II – Ausgegeben am 30. Dezember 1999 – Nr. 508

Rechtsgrundlage: § 37 des Verwaltungsstrafgesetzes

Begründung:

Sie auch ein Pfand oder taugliche Bürgen, die sich als Zahler verpflichten, stellen.

3398

Begründung (Fortsetzung):

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **keine** aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann trotz der Berufung sofort vollstreckt werden.

Bitte beachten Sie:

- Wenn Sie die Sicherheit nicht unverzüglich nach Erhalt des Bescheides leisten, können Gegenstände, die dem Anschein nach Ihnen gehören, beschlagnahmt werden.
- Die Sicherheitsleistung wird frei, wenn das Verfahren eingestellt wird, die über Sie verhängte Strafe vollzogen ist oder nicht innerhalb von sechs Monaten der Verfall der Sicherheitsleistung ausgesprochen wird.

Ermächtigungsurkunde

Formular 21 zu §§ 37a und 50 VStG

Behörde
Geschäftszahl
Name d. Amtsorgans, Dienstausweis-Nr., Dienstnr. (Dienstkarte)
ist mit Zustimmung der Dienstbehörde ermächtigt:

- von der im § 35 Z 1 und 2 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) vorgesehenen Festnehmung von Personen abzusehen, wenn der Betretene die nach § 37a VStG oder nach anderen im Anhang angeführten Verwaltungsvorschriften festgesetzte vorläufige Sicherheit freiwillig erlegt;
- von Personen, die auf frischer Tat betreten werden und bei denen eine Strafverfolgung offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein wird, eine vorläufige Sicherheit im Sinne des § 37a VStG oder anderer im Anhang angeführter Verwaltungsvorschriften festzusetzen und einzuheben;
- 3. verwertbare Sachen, die dem Anschein nach dem Betretenen gehören und deren Wert den im § 37a Abs. 3 VStG oder in anderen im Anhang angeführten Verwaltungsvorschriften bezeichneten Betrag nicht übersteigen soll, zu beschlagnahmen, wenn der Betretene eine vorläufige Sicherheit in den unter Punkt 2 genannten Fällen nicht leistet;
- 4. gemäß § 50 VStG von Personen wegen der im Anhang angeführten Verwaltungsübertretungen mit Organstrafverfügung Geldstrafen einzuheben, in den hiefür vorgesehenen Fällen dem Beanstandeten einen zur Einzahlung des Strafbetrages geeigneten - mit einer in automationsunterstützter Form lesbaren Identifikationsnummer versehenen - Beleg zu übergeben, oder, wenn keine bestimmte Person beanstandet wird, am Tatort zu hinterlassen;

 die ein Fahrzeug lenken, in Betrie nehmen versuchen, jederzeit; die verdächtig sind, in einem verr Fahrzeug gelenkt oder als Fußgä 	hrsordnung (StVO) die Atemluft von Personen, eb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu mutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein inger einen Verkehrsunfall verursacht zu haben, § 5 a Abs. 3 StVO als geeignet bestimmten Gerät
	e vorläufige Sicherheit oder den nach der n Strafbetrag mit Scheck, Kreditkarte, n oder in folgenden Währungen zu entrichten:
Ort Datum	Unterschrift

Behörde			
	Beschla	tsleistung ignahme i7a/ 39 VStG	
	bzw. §		
	Block. Nr		
Formular 22 a	u §§ 37a und 39 VStG (Sicherheitsleistung/Bes	schlagnahme)

Behörde		
	Block Nr.	Fortl. ZI.
Bescheinigung über eine	vorläufige Sicherheit/Bes	schlagnahme
auf Grund des Verwaltungsstrafgesetzes Auf Grund der erhaltenen Ermä	Zutreffendes is (VStG)	t angekreuzt ⊠ !
☐ ein Betrag von	eingehoben. 🗌 S	check Kreditkarte:
statt des festgesetzten Betra zur Sicherung des Verfalls w	ages von	
Folgendes beschlagnahmt:		
Rechtsgrundlage:		
§ 37a Abs. 2 Z 1 VStG (Absehen von		
§ 37a Abs. 3 VStG (Beschlagnahme,	weil die vorläufige Sicherheit nicht in Ge	
andere:		

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter/in

Datum

Bescheid über eine Beschlagnahme

Zutreffendes ist angekreuzt ⊠!

Mit Bescheid vom _, Zahl _, wurde Ihnen eine Sicherheitsleistung wegen der Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen aufgetragen.

Da diese nicht unverzüglich erlegt wurde, werden nunmehr folgende Gegenstände als Sicherheit in Beschlag genommen:

Rechtsgrundlage: § 37 des Verwaltungsstrafgesetzes

Begründung:

Begründung: (Fortsetzung)

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **keine** aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann trotz der Berufung sofort vollstreckt werden.

Bitte beachten Sie:

- Die beschlagnahmten Gegenstände k\u00f6nnen f\u00fcr verfallen erkl\u00e4rt werden, sobald sich Ihre Strafverfolgung oder der Vollzug der Strafe als unm\u00f6glich erweist.
- Die beschlagnahmten Gegenstände werden frei,
 - wenn Sie den als Sicherheit aufgetragenen Geldbetrag erlegen oder sonst sicherstellen,
 - wenn Sie Rechte Dritter glaubhaft machen,
 - wenn das Verfahren eingestellt wird,
 - wenn die über Sie verhängte Strafe vollzogen ist oder
 - wenn nicht innerhalb von sechs Monaten der Verfall der Sicherheitsleistung ausgesprochen wird.

•	•			
Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	• Sachbearbeiter/in		Datum	
Bescheid über eine B	eschlagnahme		Zutreffendes ist angekreuzt ⊠!	
Es wird Ihnen zur Last gelegt, folg	gende Verwaltungsübertret	ungen begangen zu habe	en:	
Taten (einschließlich Ort, Datum und Zei	t der Begehung)			
Verwaltungsübertretungen nach §				
Zur Sicherung der Strafe des Verfalls werden folgende Gegenstände in Beschlag genommen:				
☐ Da die Beschlagnahme nicht anders durchführbar ist, erfasst sie vorläufig auch die Behältnisse, in denen sich die beschlagnahmten Gegenstände befinden.				
☐ Anstelle der Beschlagnahme	zur Sicherung des Verfalls	wird der Erlag von _ Sch	illing (_€) angeordnet.	
Rechtsgrundlage: § 37 des Verwaltungsstrafgesetzes				
Begründung:				

BGBl. II – Ausgegeben am 30. Dezember $1999-Nr.\ 508$

3408

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

Begründung: (Fortsetzung)

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **keine** aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann trotz der Berufung sofort vollstreckt werden.

Bitte beachten Sie:

- Bei der Beschlagnahme handelt es sich um eine vorläufige Maßnahme. Erst in der anschließenden Entscheidung (zB im Straferkenntnis) wird über den allfälligen Verfall der beschlagnahmten Gegenstände entschieden werden.
- Wenn die beschlagnahmten Gegenstände raschem Verderben unterliegen oder sich nur mit unverhältnismäßigen Kosten aufbewahren lassen und ihre Aufbewahrung nicht zur Beweissicherung erforderlich ist, können sie von uns versteigert oder verkauft werden. Der Erlös tritt dann an die Stelle der Gegenstände. Sie können jedoch den Verkauf wegen unverhältnismäßiger Aufbewahrungskosten durch rechtzeitige Hinterlegung eines kostendeckenden Betrages verhindern.

Zustellung zu eigenen	• Handen!	
	_	
Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Datum

Ladungsbescheid

Zutreffendes ist angekreuzt ⊠!

Es wird Ihnen zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretungen begangen zu haben:

Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)
Verwaltungsübertretungen nach §

☐ Es ist nötig, dass Sie persönlich zu uns zu kommen.

Bitte kommen Sie persönlich in unser Amt oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Auf der Vollmacht ist eine Bundesstempelmarke von 180 Schilling anzubringen.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person zB einen Rechtsanwalt,
 Notar oder Wirtschaftstreuhänder vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Bitte bringen Sie diesen Ladungsbescheid, einen amtlichen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit:

bekannt, dass wir sie bis zur Verhandlung herbeischaffen können.

Wenn Sie dieser Ladung ohne wichtigen Grund – zB Krankheit, Gebrechlichkeit, zwingende berufliche Behinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise – nicht Folge leisten, müssen Sie damit rechnen, dass

□ über Sie eine Zwangsstrafe von _ Schilling (_ €) verhängt wird.

□ Ihre zwangsweise Vorführung veranlasst wird.

□ das Strafverfahren ohne Ihre Anhörung durchgeführt wird.

Bitte bringen Sie auch die Ihrer Verteidigung dienenden Beweismittel mit oder geben Sie uns diese so rechtzeitig

Teilen Sie uns daher in Ihrem eigenen Interesse sofort mit, wenn Sie zum angegebenen Termin nicht kommen können, damit er allenfalls verschoben werden kann.

Rechtsgrundlagen:

§ 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und §§ 40 und 41 des Verwaltungsstrafgesetzes

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei uns schriftlich oder mündlich einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Falls Sie innerhalb der Berufungsfrist die Beigebung eines Verteidigers beantragen, so beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des anzufechtenden Bescheides an diesen zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an Sie zu laufen.

Zustellung zu eigener	Zustellung zu eigenen Handen!				
• Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	• Sachbearbeiter/in		Datum		
Ladungsbescheid zur im Verwaltungsstrafv		rhandlung	Zutreffendes ist angekreuzt ⊠!		
Es wird Ihnen zur Last gelegt, folg	gende Verwaltungsübert	retungen begangen zu habe	in.		
Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit		rotangon bogangon za nabo	7 I.		
Verwaltungsübertretungen nach §					
☐ Es ist nötig, dass Sie persönli	ch zu uns zu kommen.				
Bitte kommen Sie persönlich auch gemeinsam mit Ihrem B			n Bevollmächtigten. Sie können		
Bevollmächtigter kann ei Personengesellschaft des F unbefugt die Vertretung ande Der Bevollmächtigte muss m	ne eigenberechtigte landelsrechts oder eine rer zu Erwerbszwecken l it der Sachlage vertraut	natürliche Person, eine e eingetragene Erwerbsges betreiben, dürfen nicht bevol sein und sich durch eine so	sellschaft sein. Personen, die		
Notar oder Wirtschaftstreu	e zur berufsmäßigen Pa Ihänder – vertreten lasse	n,	rson – zB einen Rechtsanwalt, Angestellte, Funktionäre von		
Organisationen), die uns besteht,	bekannt sind, vertreter	n lassen und kein Zweifel	an deren Vertretungsbefugnis		
− wenn Sie gemeinsam mit Sie kännen ele lugendliche	_		roonen Ibroe Vertreuene /		
zusätzlich zu Ihrem Vertreter)		Sache nicht beteiligten Pe	rsonen Ihres Vertrauens (auch		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimm	er Nr.		

Bitte bringen Sie diesen Ladungsbescheid, einen amtlichen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit:

Bitte bringen Sie auch die Ihrer Verteidigung dienenden Beweismittel mit oder geben Sie uns diese so rechtzeitig bekannt, dass wir sie bis zur Verhandlung herbeischaffen können.

Wenn Sie dieser Ladung ohne wichtigen Grund – zB Krankheit, Gebrechlichkeit, zwingende berufliche Behinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise – nicht Folge leisten, müssen Sie damit rechnen, dass

Wenn Sie dieser Ladung ohne wichtigen Grund – zB Krankheit, Gebrechlichkeit, zwingende berufliche Behinderung, nicht verschiebbare Urlaubsreise – nicht Folge leisten, müssen Sie damit rechnen, dass

☐ über Sie eine **Zwangsstrafe** von _ **Schilling** (_€) verhängt wird.

☐ Ihre zwangsweise Vorführung veranlasst wird.

das Strafverfahren **ohne Ihre Anhörung** durchgeführt wird.

Teilen Sie uns daher in Ihrem eigenen Interesse sofort mit, wenn Sie zum angegebenen Termin nicht kommen können, damit er allenfalls verschoben werden kann.

Rechtsgrundlagen:

§ 19 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und §§ 40, 41, 43 und 59 des Verwaltungsstrafgesetzes

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei uns schriftlich oder mündlich einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Falls Sie innerhalb der Berufungsfrist die Beigebung eines Verteidigers beantragen, so beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des anzufechtenden Bescheides an diesen zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an Sie zu laufen.

Zustellung zu eigen	en Handen!	•		
		•		
Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in		Datum	

Aufforderung zur Rechtfertigung

Es wird Ihnen zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretungen begangen zu haben:

Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)	
Verwaltungsübertretungen nach §	

Sie können sich nach Ihrer Wahl entweder anlässlich der Vernehmung bei uns

	Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
•			

oder schriftlich bis zu diesem Zeitpunkt rechtfertigen sowie die Ihrer Verteidigung dienenden Tatsachen und Beweismittel bekanntgeben. Zur Vernehmung können Sie einen Rechtsbeistand Ihrer Wahl beiziehen.

Falls Sie zur Vernehmung zu uns kommen, bringen Sie bitte dazu **diese Aufforderung**, einen amtlichen Lichtbildausweis und folgende Unterlagen mit:

Sie können persönlich zu uns kommen, an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Auf der Vollmacht ist eine Bundesstempelmarke von 180 Schilling anzubringen.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 und 42 des Verwaltungsstrafgesetzes

Bitte beachten Sie,

dass das Strafverfahren **ohne Ihre Anhörung** durchgeführt wird, wenn Sie von der Möglichkeit, sich zu rechtfertigen, nicht Gebrauch machen.

Behörde		Zahl		Datum	
Niederschrift über die Vernehmung des Beschuldigten					
Ort der Amtshandlung				Beginn	
Leiter der Amtshandlung					
Weitere amtliche Organe und sonstige Anv	vesende				
Personaldaten des Beschuldigte Richtigstellung nur vorgelesen)	en (soweit diese a	aus dem Akt ersi	chtlich sind, werde	en sie zur Anerkennung und	
Vor- und Familienname			Staatsangehörigkeit		
Geburtsdatum	Geburtsort		Familienstand		
Wohnort			Beschäftigung		
Vermögens-, Einkommens- und Familienve	erhältnisse				
Gegenstand der Vernehmung (ger	naue Beschreibun	g der Tat):			
Unterschriften: Leiter der Amtshandlung:	Beschuldigte(r):		Dolmetsch	er:	
	_5001 laldiglo(1).		2011100011		

sonstige Anwesende:

BGBl. II – Ausgegeben am	30. Dezember	1999 – I	Nr. :	508
--------------------------	--------------	----------	-------	-----

Zutreffendes ist ar	igekreuzt ⊠!
☐ Für die übrigen Teile der Niederschrift wird folgendes technisches Hilfsmittel verwendet:	
Die Niederschrift wird den Anwesenden ☐ zur Durchsicht vorgelegt ☐ vorgelesen.	
☐ Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch .	
Auf die Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht Wiedergabe des Inhalts der mit einem technischen Hilfsmittel aufgenommenen Niederschrift wird verzichtet von	
☐ Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung wird verlangt von	
Ende der Amtshandlung um Uhr.	
Unterschriften	
des Leiters der Amtshandlung:	
der übrigen Anwesenden:	

3417

Leiter der Amtshandlung:

sonstige Anwesende:

Behörde	Zahl		Datum		
Niederschrift über die Vernehmung des Beschuldigten					
Ort der Amtshandlung			Beginn		
Leiter der Amtshandlung					
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende					
Personaldaten des Beschuldigten (soweit Richtigstellung nur vorgelesen)	diese aus dem Akt ersich	htlich sind, werde	en sie zur Anerkennung und		
Vor- und Familienname	8	Staatsangehörigkeit			
Geburtsdatum Geburtsort		Familienstand			
Wohnort		Beschäftigung			
Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse					
Gegenstand der Vernehmung (genaue Besch	nreibung der Tat):				

Beschuldigte(r):

Dolmetscher:

	BGBl. II – Ausgegeb	en am 30. Dezember 1999 -	- Nr. 508	3419
Unterschriften:				
Leiter der Amtshandlung:	Beschuldig	te(r):	Dolmetscher:	
sonstige Anwesende:				

BGBl. II – Ausgegeben am 30. Dezember 1999 – Nr. 508

3420

BGBl. II – Ausgegeben am 30. Dezember 1999 – Nr. 508	3421

Für die übrigen Teile der Niederschrift wird folgendes technisches Hilfsmittel verwendet:
Die Niederschrift wird den Anwesenden ☐ zur Durchsicht vorgelegt ☐ vorgelesen.
☐ Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch .
Auf die Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht Wiedergabe des Inhalts der mit einem technischen Hilfsmittel aufgenommenen Niederschrift wird verzichtet von
☐ Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung wird verlangt von
Ende der Amtshandlung um Uhr.
Unterschriften
des Leiters der Amtshandlung:
der übrigen Anwesenden:

Zutreffendes ist angekreuzt \boxtimes !

Behörde	Zahl	Datum

Niederschrift über die Vernehmung von Zeugen/Sachverständigen/Dolmetschern

im Verwaltungsstrafverfahren

Ort der Amtshandlung	Beginn
Leiter der Amtshandlung	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende	
Gegenstand der Vernehmung (Name des Beschuldigten; genaue Beschreibung der Tat):	

Der Leiter der Amtshandlung

- befragt die Zeugen (nichtamtlichen Sachverständigen/Dolmetscher) über die für die Vernehmung maßgeblichen persönlichen Verhältnisse;
- ermahnt die Zeugen, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- weist die Zeugen darauf hin, dass die Aussage verweigert werden darf,
 - wenn die Beantwortung der Frage für bestimmte Personen Schande oder die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder einen unmittelbaren bedeutenden Vermögensnachteil bewirken würde; der letztgenannte Grund gilt nicht bei Auskünften über Geburten, Eheschließungen oder Sterbefälle dieser Personen. Diese Personen sind: der Befragte, sein Ehegatte, nahe Verwandte, seine Wahleltern oder -kinder, seine Pflegeeltern oder -kinder, sein Vormund oder sein Pflegebefohlener;
 - über Fragen, die der Befragte nicht beantworten k\u00f6nnte, ohne eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht, von deren Einhaltung er nicht entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Gesch\u00e4ftsgeheimnis zu offenbaren;
 - über Fragen, wie er sein dem Gesetz nach geheimes Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat;
 - vom berufsmäßigen Parteienvertreter, wenn er sonst bekanntgeben müsste, was ihm von jemandem, den er vertritt, anvertraut wurde;
- macht die Zeugen auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und einer falschen Aussage (gerichtliche Strafbarkeit) aufmerksam.

Zutreffendes ist angekreuzt ⊠!
☐ Für die übrigen Teile der Niederschrift wird folgendes technisches Hilfsmittel verwendet:
□ Der vorstehende Bescheid wird mündlich verkündet. Die anwesenden Parteien werden über ihr Recht belehrt, eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides zu verlangen. Eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides wird verlangt von
Die Niederschrift wird den Anwesenden ☐ zur Durchsicht vorgelegt ☐ vorgelesen.
☐ Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch .
Auf die Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht Wiedergabe des Inhalts der mit einem technischen Hilfsmittel aufgenommenen Niederschrift wird verzichtet von
☐ Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung wird verlangt von
Ende der Amtshandlung um Uhr.
Unterschriften

BGBl. II – Ausgegeben am 30. Dezember 1999 – Nr. $508\,$

des Leiters der Amtshandlung:

der übrigen Anwesenden:

3423

Behörde	Zahl	Datum

Niederschrift über die Vernehmung von Zeugen/Sachverständigen/Dolmetschern

im Verwaltungsstrafverfahren

Ort der Amtshandlung	Beginn
Leiter der Amtshandlung	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende	
Gegenstand der Vernehmung (Name des Beschuldigten; genaue Beschreibung der Tat):	

Der Leiter der Amtshandlung

- befragt die Zeugen (nichtamtlichen Sachverständigen/Dolmetscher) über die für die Vernehmung maßgeblichen persönlichen Verhältnisse;
- ermahnt die Zeugen, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- weist die Zeugen darauf hin, dass die Aussage verweigert werden darf,
 - wenn die Beantwortung der Frage für bestimmte Personen Schande oder die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder einen unmittelbaren bedeutenden Vermögensnachteil bewirken würde; der letztgenannte Grund gilt nicht bei Auskünften über Geburten, Eheschließungen oder Sterbefälle dieser Personen. Diese Personen sind: der Befragte, sein Ehegatte, nahe Verwandte, seine Wahleltern oder -kinder, seine Pflegeeltern oder -kinder, sein Vormund oder sein Pflegebefohlener;
 - über Fragen, die der Befragte nicht beantworten k\u00f6nnte, ohne eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht, von deren Einhaltung er nicht entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Gesch\u00e4ftsgeheimnis zu offenbaren;
 - über Fragen, wie er sein dem Gesetz nach geheimes Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat;
 - vom berufsmäßigen Parteienvertreter, wenn er sonst bekanntgeben müsste, was ihm von jemandem, den er vertritt, anvertraut wurde;
- macht die Zeugen auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und einer falschen Aussage (gerichtliche Strafbarkeit) aufmerksam.

Zutreffendes ist angekreuzt ⊠!
Für die übrigen Teile der Niederschrift wird folgendes technisches Hilfsmittel verwendet:
□ Der vorstehende Bescheid wird mündlich verkündet. Die anwesenden Parteien werden über ihr Recht belehrt, eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides zu verlangen. Eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides wird verlangt von
Die Niederschrift wird den Anwesenden ☐ zur Durchsicht vorgelegt ☐ vorgelesen.
☐ Der Inhalt der Niederschrift wird wiedergegeben durch .
Auf die Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht Wiedergabe des Inhalts der mit einem technischen Hilfsmittel aufgenommenen Niederschrift wird verzichtet von
☐ Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung wird verlangt von
Ende der Amtshandlung um Uhr.

BGBl. II – Ausgegeben am 30. Dezember 1999 – Nr. $508\,$

Unterschriften

des Leiters der Amtshandlung:

der übrigen Anwesenden:

3427

Beschuldigter Zur Last gelegte Taten (genaue Beschreibung) Verwaltungsübertretungen nach § Zu vernehmen ist als (Beschuldigter, Zeuge, Sachverständiger) Vernehmungsgegenstand

Rechtsgrundlagen:

§ 55 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und §§ 24 und 40 des Verwaltungsstrafgesetzes

Beilage:

1 Akt

Unterschrift

Formular 30 zu § 55 AVG und §§ 24 und 40 VStG (Rechtshilfeersuchen)

Behörde	Zahl	Datum

Strafverhandlungsschrift

Ort der Amtshandlung	Beginn
Leiter der Amtshandlung	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende	

Personaldaten des Beschuldigten (soweit diese aus dem Akt ersichtlich sind, werden sie zur Anerkennung und Richtigstellung nur vorgelesen)

Vor- und Familienname		Staatsangehörigkeit	
Geburtsdatum	Geburtsort	Familienstand	
Wohnort		Beschäftigung	
Vermögens-, Einkommens- und Familienve	erhältnisse		

Der Leiter der Amtshandlung

- überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung sowie etwaige Vertretungsbefugnisse;
- eröffnet die Verhandlung und legt ihren Gegenstand dar;
- befragt die Zeugen (nichtamtlichen Sachverständigen/Dolmetscher) über die für die Vernehmung maßgeblichen persönlichen Verhältnisse;
- ermahnt die Zeugen, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- weist die Zeugen darauf hin, dass die Aussage verweigert werden darf,
 - wenn die Beantwortung der Frage für bestimmte Personen Schande oder die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder einen unmittelbaren bedeutenden Vermögensnachteil bewirken würde; der letztgenannte Grund gilt nicht bei Auskünften über Geburten, Eheschließungen oder Sterbefälle dieser Personen. Diese Personen sind: der Befragte, sein Ehegatte, nahe Verwandte, seine Wahleltern oder -kinder, seine Pflegeeltern oder -kinder, sein Vormund oder sein Pflegebefohlener;
 - über Fragen, die der Befragte nicht beantworten k\u00f6nnte, ohne eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht, von deren Einhaltung er nicht entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Gesch\u00e4ftsgeheimnis zu offenbaren:
 - über Fragen, wie er sein dem Gesetz nach geheimes Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat;
 - vom berufsmäßigen Parteienvertreter, wenn er sonst bekanntgeben müsste, was ihm von jemandem, den er vertritt, anvertraut wurde;
- macht die Zeugen auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und einer falschen Aussage (gerichtliche Strafbarkeit) aufmerksam;
- belehrt die Parteien über das Recht, Fragen an die anwesenden Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

Behörde	Zahl	Datum

Nach Abschluss der Beweisaufnahme verkündet der Leiter der Amtshandlung das

Straferkenntnis

Der Beschuldigte hat

am	um (von-bis)	in Uhr

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über ihn folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von		falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
(Schilling €)			

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner hat er gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

- Schilling (€) als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 200 S bzw. 14,53/angerechnet);
- Schilling (€) als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher



Zahlungsfrist:

Wird keine Berufung erhoben, so ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) ist sodann unverzüglich entweder mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei der Behörde einzuzahlen. **Bei Verzug** muss damit gerechnet werden, dass der Betrag – ohne vorhergehende Mahnung – **zwangsweise eingetrieben** und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die **Ersatzfreiheitstrafe vollstreckt** wird.

Begründung: siehe

Zutreffendes ist angekreuzt ⊠!

Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschuldigte hat das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung zu ergreifen.

Nach Verkündung des Straferkenntnisses wird vom Reschuldigten

Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung des Bescheides, falls aber spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von zwei Wochen nach deren Zustellung, bei der den Bescheid erlassenden Behörde schriftlich oder mündlich einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Es wird darauf hingewiesen, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Falls der Beschuldigte innerhalb der Berufungsfrist die Beigebung eines Verteidigers beantragt, so beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des anzufechtenden Bescheides an diesen zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an den Beschuldigten zu laufen.

Hadri Verkandang acs offaterkering	Misses with voin beschalargien		
 eine schriftliche Ausfertigung des B ausdrücklich auf eine Berufung verz keine Erklärung abgegeben. gegen den verkündeten Bescheid B 	zichtet.		
Die Niederschrift wird den Anwesende ☐ zur Durchsicht vorgelegt	n vorgelesen.		
☐ Der Inhalt der Niederschrift wird wie	edergegeben durch .		
Auf die Verlesung der Niederschrift oder Vorlage zur Durchsicht Wiedergabe des Inhalts der mit einem technischen Hilfsmittel aufgenommenen Niederschrift wird verzichtet von Die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung wird verlangt von			
Ende der Amtshandlung um	Uhr.		
Unterschriften des Leiters der Amtshandlung:	des Beschuldigten:	Dolmetscher:	
der übrigen Anwesenden:			

Behörde	Zahl	Datum

Straferkenntnis

Sie haben

am	um (von-bis)	in Uhr	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von		falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
(Schilling €)			

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

- Schilling (€) als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher



Zahlungsfrist:

Wird keine Berufung erhoben, so ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) ist sodann unverzüglich entweder mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei der Behörde einzuzahlen. **Bei Verzug** muss damit gerechnet werden, dass der Betrag – ohne vorhergehende Mahnung – **zwangsweise eingetrieben** und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die **Ersatzfreiheitstrafe vollstreckt** wird.

Begründung:

Zutreffendes ist angekreuzt \boxtimes !

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Falls Sie innerhalb der Berufungsfrist die Beigebung eines Verteidigers beantragen, so beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des anzufechtenden Bescheides an diesen zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an Sie zu laufen.

		•		
Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in		★ Nebenstelle	Datum

Ermahnung

Sie haben

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

Es wird jedoch von der Verhängung einer Strafe abgesehen und Ihnen eine **Ermahnung** erteilt.

Rechtsgrundlage: § 21 des Verwaltungsstrafgesetzes

Begründung:

Begründung: (Fortsetzung)

Zutreffendes ist angekreuzt ⊠!

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Falls Sie innerhalb der Berufungsfrist die Beigebung eines Verteidigers beantragen, so beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des anzufechtenden Bescheides an diesen zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an Sie zu laufen.

Zustellung zu eigenen (Name, Beruf, Adresse des			
Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	■ Nebenstelle	Datum

Strafverfügung

Sie haben

am	um (von-bis)	Uhr

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:



Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner hat er gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

- Schilling (€) als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 200 S bzw. 14,53/angerechnet);
- Schilling (€) als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher



Zahlungsfrist:

Wenn Sie keinen Einspruch erheben, ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Sie haben dann den Geldbetrag (Strafe und Barauslagen) unverzüglich entweder mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein zu überweisen oder unter Mitnahme dieser Strafverfügung bei uns einzuzahlen. Bei Verzug müssen Sie damit rechnen, dass der Betrag – ohne vorhergehende Mahnung – zwangsweise eingetrieben und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitstrafe vollstreckt wird.

Zutreffendes ist angekreuzt ⊠!

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diese Strafverfügung Einspruch zu erheben.

Der Einspruch ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Sie können sich im Einspruch rechtfertigen und die Ihrer Verteidigung dienenden Beweismittel vorbringen.

Sie haben dabei folgende Möglichkeiten:

- 1. Wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie die Tat etwa überhaupt nicht oder anders begangen haben und deshalb Einspruch erheben, tritt die Strafverfügung **außer Kraft**.
 - Wir leiten dann das **ordentliche Verfahren** ein, das heißt, wir ermitteln weiter und prüfen alle Umstände des Falles. Dabei gilt der Einspruch als Rechtfertigung im Sinne des § 40 VStG. Gegen die im ordentlichen Verfahren ergehende Entscheidung kann dann eine **Berufung** erhoben werden.
- 2. Wenn Sie aber der Meinung sind, dass bloß die Strafe zu hoch bemessen oder die Entscheidung über die Kosten unrichtig ist und deshalb Einspruch erheben, so tritt die Strafverfügung nur hinsichtlich des angefochtenen Teiles außer Kraft und wir entscheiden über die Höhe der Strafe oder der Kosten neuerlich. Gegen diese Entscheidung kann dann eine Berufung erhoben werden.

In dem aufgrund des Einspruchs ergehenden Straferkenntnis darf **keine höhere Strafe** verhängt werden als in der nach Pkt. 1 oder 2 ganz oder teilweise außer Kraft getretenen Strafverfügung.

In jedem Fall ist aber Voraussetzung, dass der Einspruch rechtzeitig erhoben wird!

Ве	hörde
	Organstrafverfügungen gemäß § 50 VStG
	Block Nr
Fo	rmular 35 zu § 50 VStG

Behörde		
	Block Nr.	Fortl. ZI.
Organstrafverfügung		
gemäß § 50 des Verwaltungsstrafge Auf Grund der erhaltenen Ermächtigung wu		e von
vom Lenker d. Fahrzeuges		,
behördl. Kennzeichen		
eingehoben.		
Grund (Tat):		
begangen in		
am um (von-bis)) Uhr	r.
Die Geldstrafe wurde		angekreuzt ⊠!
☐ in bar ☐ mit Scheck ☐ mit Kreditkarte _		entrichtet.
Widmung des Strafbetrages:		
Ort, Datum	Unterschrift	

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!) Sachbearbeiter/in

Nebenstelle Datum

Teilzahlungsbescheid

Zutreffendes ist angekreuzt ⊠!

Sie sind verpflichtet,

gemäß Straferkenntnis (-verfügung) vom	Zahl	insgesamt
		_ Schilling (_€)

zu zahlen.

Mit _ vom _ haben Sie bei uns einen Antrag auf _ eingebracht.

☐ Ihr Ansuchen auf Zahlungserleichterung wird wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

☐ Ihr Ansuchen auf Zahlungserleichterung wird abgewiesen.

☐ Auf Grund Ihres Ansuchens wird die Entrichtung des Betrages in folgenden Teilen bewilligt:

Teilbetrag von	zahlbar am
Schilling (/)	_
Teilbeträge von jeweils	zahlbar jeweils am
Schilling (/)	_
Teilbeträge von jeweils	zahlbar jeweils am
Schilling (/)	_
Teilbeträge von jeweils	zahlbar jeweils am
Schilling (/)	_

Rechtsgrundlagen: §§ 54b, 54c des Verwaltungsstrafgesetzes

Bitte beachten Sie:

Wird keine Berufung erhoben, so ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Wenn Sie die Teilbeträge nicht rechtzeitig bezahlen und sich ergibt, dass die Geldstrafe ganz oder zum Teil uneinbringlich ist, wird die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe festgesetzte **Ersatzfreiheitsstrafe** (oder der dem uneinbringlichen Betrag entsprechende Teil) vollstreckt werden.

_		•••			
ĸ	മറ	rıı	nd	II IP	าก
u	cч	ı u	ιıu	u	ıч

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **keine** aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann trotz der Berufung sofort vollstreckt werden.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von _ Schilling (_€), für Beilagen zum Antrag je _Schilling (_€) pro Bogen, maximal aber _ Schilling (_€) pro Beilage zu entrichten.
Die Gebühr kann auf folgende Arten entrichtet werden:
durch Anbringung einer Bundesstempelmarke durch Barzahlung in unserem Amt
☐ mittels Eurochequekarte mit Bankomatfunktion ☐ mit Kreditkarte
Wird die Berufung fernschriftlich, automationsunterstützt oder mit _ eingebracht, so können Sie - falls Sie die
Gebühr mit Bundesstempelmarken entrichten wollen – die erforderlichen Stempelmarken innerhalb von zwe
Wochen auf einem den Gegenstand der Eingabe bezeichnenden Schreiben nachreichen. Bei mit Telefa:
überreichten Eingaben können die erforderlichen Stempelmarken auf der bei Ihnen verbleibenden Urschrif
angebracht werden; in diesem Fall sind die Stempelmarken zu entwerten. Die Urschrift ist der Behörde au
deren Verlangen vorzulegen.
Unterschrift

Zustellung zu eigenen Hande	n!					
Zahl (Bitte bei Antworten angeben!) Sachb	• pearbeiter/in	≅ Neb	penstelle l	Datum		
Aufforderung zum Antritt	der Freiheits-/E	rsatzfre			les ist angekreu	ı zı [∑]!
Aus dem Straferkenntnis ist noch folgende (Rest-)Strafe zu vollstr	(VOI		Za	_	,
Geldstrafe von _Schilling (_/)	Ersatzfreiheitsstrafe von		Freiheitsstrafe	von		
Außerdem sind noch _ Schilling (_ e bezahlen.	€) als Beitrag zu den l	Kosten des	s Verfahrens	als Ba	rauslagenersa	tz) zu
☐ Da die Geldstrafe uneinbringlich ist,☐ Da Grund zu der Annahme besteht, muss nunmehr die Ersatzfreiheitsstrafe		inbringlich is	st,			
Wir fordern Sie auf, die Strafe binnen _	nach Erhalt dieses Schre	eibens				
bei	in					
anzutreten. Melden Sie sich dort währer einen amtlichen Lichtbildausweis mit.	nd der Amtsstunden und	bringen Si	e beim Strafa	antritt dies	ses Schreiben	sowie
Rechtsgrundlagen: §§ 53b/54b des V	erwaltungsstrafgesetzes					
Bitte beachten Sie:						
Wenn Sie diese Aufforderung nicht bei vorgeführt werden.	folgen, müssen Sie dan	nit rechnen	dass Sie z	um Strafa	antritt zwangs	weise
Den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein						sofort
				Unterschrift		
				CI NOI SOI II III		

Zustellung zu eigenen Handel	• n!			
Zahl (Bitte bei Antworten angeben!) Sachb	earbeiter/in	■ Nebenstelle	Datum	
Aufforderung zum Antritt	der Freiheits-/Ersa	tzfreiheitss	trafe	
			Zutreffendes	ist angekreuzt ⊠!
Aus dem Straferkenntnis ist noch folgende (Rest-)Strafe zu vollstr	` 5 5/	vom _	_, Zahl	_ ,
Geldstrafe von _Schilling (_/)	Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstra	afe von	
Außerdem sind noch $_$ Schilling ($_$ bezahlen.	€) als Beitrag zu den Koste	en des Verfahre	ens (als Barau	ıslagenersatz) zu
 □ Da die Geldstrafe uneinbringlich ist, □ Da Grund zu der Annahme besteht, muss nunmehr die Ersatzfreiheitsstrafe 		nglich ist,		
Wir fordern Sie auf, die Strafe binnen _	nach Erhalt dieses Schreiber	าร		
bei	in			
anzutreten. Melden Sie sich dort währer einen amtlichen Lichtbildausweis mit.	nd der Amtsstunden und brin	gen Sie beim Str	rafantritt dieses	Schreiben sowie
Rechtsgrundlagen: §§ 53b/54b des V	erwaltungsstrafgesetzes			
Bitte beachten Sie:				
Wenn Sie diese Aufforderung nicht bet vorgeführt werden.	folgen, müssen Sie damit re	chnen, dass Sie	zum Strafant	ritt zwangsweise
Den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein				
			Unters	schrift

•	•
Vollzug einer Freiheits-/Ersatzfreiheitsstrafe	• Zutreffendes ist angekreuzt ⊠!
Es wird ersucht, die Freiheitsstrafe zu vollziehen ur	nd darüber zu berichten.
Wir bitten um umgehende Mitteilung, falls die S Schreibens angetreten wurde.	trafe nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses
Auf Grund unserer Erhebungen meinen wir, dass d	ler umseitig Genannte
in der Lage ist,	nicht in der Lage ist,
die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.	
1 Beilage	
	Unterschrift

Ergeht mit 1 Beilage an:

Bitte die beiliegende Verständigung dem Adressaten übergeben und seine Vorführung veranlassen.

- Die Vorführung hat zu unterbleiben, wenn die Geldstrafe von _ **Schilling** (_**€**)
 - anlässlich der Abholung zur Vorführung bezahlt wird [Bitte uns diesen Betrag mit dem beiliegenden Zahl(Erlag)schein überweisen.]
 - nachweislich bereits vorher bezahlt (überwiesen) wurde.

Vorführungszeiten:

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

Formular 38.1 zu § 53b VStG (Vorführung zum Strafantritt; Verständigung der Vollzugsbehörde)

•		•		
•		•		
Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in			Datum
Zaili (bille bei Ailworten angeben:)	Sacribearbeiter/iii		TACDELISICIE	Datum

Vorführung zum Strafantritt

Mit Schreiben vom ___, Zahl _ , wurden Sie aufgefordert, die über Sie verhängte Freiheits-/ Ersatzfreiheitsstrafe von _ binnen _ nach Erhalt der Aufforderung anzutreten.

Da Sie diese Aufforderung nicht befolgt haben, wird nunmehr Ihre zwangsweise Vorführung veranlasst.

Strafvollzug bei	in

Rechtsgrundlage: § 53b des Verwaltungsstrafgesetzes

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom _, Zahl _, wird nunmehr um den Vollzug der Freiheitsstrafe und um nachfolgenden Bericht ersucht.

Zustellung zu eigend	en Handen!	•			
Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	• Reb	benstelle	Datum	
Androhung der Ersa	tzvornahme				
Sehr geehrte Frau, sehr geehrte	er Herr!				
Mit Bescheid vom, Zahl _ , s	ind Sie zu folgender Leis	stung verpflichtet wo	orden:		
Dieser Verpflichtung sind Sie bis	sher nicht (nicht vollständ	dig) nachgekommer	n.		
Wir setzen Ihnen für die Erbrir Schreibens. Sollten Sie Ihre Ve auf Ihre Gefahr und Kosten von	erpflichtung bis dahin nic	cht erfüllt haben, we	von _ , ge erden wir v	erechnet ab eranlassen,	Zustellung dieses dass die Leistunç
Rechtsgrundlage: § 4 des Ver	waltungsvollstreckungsg	gesetzes			
				Unterschrift	

▼ Zahl (Bitte bei Antworten angeben!) Sachbearbeiter/in

R Nebenstelle Datum

Bescheid über die Vorauszahlung der Kosten einer Ersatzvornahme

Sie haben die Ihnen mit Bescheid vom _, Zahl _, auferlegte Verpflichtung nicht erfüllt.

Als Vorauszahlung für die Kosten der Ihnen mit Schreiben vom _,
Zahl _, angedrohten Ersatzvornahme haben Sie
_ Schilling (_ €) bei uns zu hinterlegen.

Rechtsgrundlage: § 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Begründung:

Begründung: (Fortsetzung)

Zutreffendes ist angekreuzt ⊠!

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von _ Schilling (_€), für Beilagen zum Antrag je _ Schilling (_€) pro Bogen, maximal aber _ Schilling (_€) pro Beilage zu entrichten. Die Gebühr kann auf folgende Arten entrichtet werden: durch Anbringung einer Bundesstempelmarke durch Barzahlung in unserem Amt mittels Eurochequekarte mit Bankomatfunktion mit Kreditkarte Wird die Berufung fernschriftlich, automationsunterstützt oder mit _ eingebracht, so können Sie – falls Sie de Gebühr mit Bundesstempelmarken entrichten wollen – die erforderlichen Stempelmarken innerhalb von zw Wochen auf einem den Gegenstand der Eingabe bezeichnenden Schreiben nachreichen. Bei mit Telefa überreichten Eingaben können die erforderlichen Stempelmarken auf der bei Ihnen verbleibenden Urschrangebracht werden; in diesem Fall sind die Stempelmarken zu entwerten. Die Urschrift ist der Behörde aderen Verlangen vorzulegen.
Unterschrift

Zustel	llung zı	ı eigenen	H	land	en!
--------	----------	-----------	---	------	-----

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter/in

Datum

Bescheid über die Anordnung der Ersatzvornahme

Sie haben die Ihnen mit Bescheid vom $_$,

 ${\it Zahl}\ _,\ auferlegte\ {\it Verpflichtung}$

nicht erfüllt.

Es wird daher die mit Schreiben vom _,

Zahl _, angedrohte Ersatzvornahme angeordnet.

Rechtsgrundlage: § 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Begründung:

Begründung: (Fortsetzung)

Zutreffendes ist angekreuzt ⊠!

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben gemäß § 10 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen, wenn

- die Vollstreckung unzulässig ist oder
- diese Vollstreckungsverfügung mit dem zu vollstreckenden Bescheid nicht übereinstimmt oder
- das angeordnete oder angewandte Zwangsmittel im Gesetz nicht vorgesehen ist bzw. nicht das gelindeste noch zum Ziel führende Zwangsmittel darstellt.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **keine** aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann trotz der Berufung sofort vollstreckt werden.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von _ Schilling (_€), für Beilagen zum Antrag jeSchilling (_€) pro Bogen, maximal aber _ Schilling (_€) pro Beilage zu entrichten.
Die Gebühr kann auf folgende Arten entrichtet werden:
☐ durch Anbringung einer Bundesstempelmarke ☐ durch Barzahlung in unserem Amt
☐ mittels Eurochequekarte mit Bankomatfunktion ☐ mit Kreditkarte
Wird die Berufung fernschriftlich, automationsunterstützt oder mit _ eingebracht, so können Sie - falls Sie die
Gebühr mit Bundesstempelmarken entrichten wollen – die erforderlichen Stempelmarken innerhalb von zwei
Wochen auf einem den Gegenstand der Eingabe bezeichnenden Schreiben nachreichen. Bei mit Telefax
überreichten Eingaben können die erforderlichen Stempelmarken auf der bei Ihnen verbleibenden Urschrift angebracht werden; in diesem Fall sind die Stempelmarken zu entwerten. Die Urschrift ist der Behörde auf
deren Verlangen vorzulegen.
doron vondingon vorzdiogon.

Zustellung zu eigene	n Handen!	•	
		•	
7ahl (Ritte hei Antworten angeben!)	Sachhearheiter/in		Datum

Bescheid über die Anordnung einer Ersatzvornahme und über die Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme

Sie haben die Ihnen mit Bescheid vom _, Zahl _, auferlegte Verpflichtung nicht erfüllt.

Es wird daher die mit Schreiben vom _,
Zahl _, angedrohte Ersatzvornahme angeordnet.

Als Vorauszahlung für die Kosten der Ersatzvornahme haben Sie _ Schilling (_ €) bei uns zu hinterlegen.

Rechtsgrundlage: § 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Begründung:

Begründung: (Fortsetzung)

Zutreffendes ist angekreuzt ⊠!

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gegen die mit diesem Bescheid getroffene Anordnung der **Ersatzvornahme** können sie gemäß § 10 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Berufung ergreifen, wenn

- die Vollstreckung unzulässig ist oder
- diese Vollstreckungsverfügung mit dem zu vollstreckenden Bescheid nicht übereinstimmt oder
- das angeordnete oder angewandte Zwangsmittel im Gesetz nicht vorgesehen ist bzw. nicht das gelindeste noch zum Ziel führende Zwangsmittel darstellt.

Die Berufung gegen die Anordnung der **Ersatzvornahme** hat **keine aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann trotz der Berufung sofort vollstreckt werden.

Die Berufung gegen die Anordnung einer **Vorauszahlung** für die Kosten der Ersatzvornahme hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von _ Schilling (_€), für Beilagen zum Antrag je _ Schilling (_€) pro Bogen, maximal aber _ Schilling (_€) pro Beilage zu entrichten. Die Gebühr kann auf folgende Arten entrichtet werden: durch Anbringung einer Bundesstempelmarke durch Barzahlung in unserem Amt mittels Eurochequekarte mit Bankomatfunktion mit Kreditkarte Wird die Berufung fernschriftlich, automationsunterstützt oder mit _ eingebracht, so können Sie – falls Sie die Gebühr mit Bundesstempelmarken entrichten wollen – die erforderlichen Stempelmarken innerhalb von zwe Wochen auf einem den Gegenstand der Eingabe bezeichnenden Schreiben nachreichen. Bei mit Telefat überreichten Eingaben können die erforderlichen Stempelmarken auf der bei Ihnen verbleibenden Urschrift angebracht werden; in diesem Fall sind die Stempelmarken zu entwerten. Die Urschrift ist der Behörde au
deren Verlangen vorzulegen.
Unterschrift

•	Zustellung zu eigenen	Handen!	•			
•			•			
Zahl (Bitte bei Ant	tworten angeben!)	Sachbearbeiter/in		■ Nebenstelle	Datum	

Androhung einer Zwangsstrafe

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr!

Mit Bescheid vom ___, Zahl _ , sind Sie zu folgender Leistung verpflichtet worden:

Dieser Verpflichtung sind Sie bisher nicht (nicht vollständig) nachgekommen. Die Leistung kann aber auch durch niemanden anderen erbracht werden. Wir setzen Ihnen für die Erbringung der Leistung noch einmal eine Frist von _, gerechnet ab Zustellung dieses Schreibens.

Wenn Sie diese Nachfrist nicht beachten, werden wir die Erfüllung der Verpflichtung mit folgenden **Zwangsstrafen** erzwingen:

Geldstrafe von	Haft von
Schilling (/)	

Rechtsgrundlage: § 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Zustellung zu eigene	en Handen!	•	
•		•	
Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	★ Nebenstelle	Datum
I. Bescheid über eine	2 Zwangsetrafo		
i. Descrieiu ubei eine	z Zwanyssuaic		
Mit Schreiben vom, Zahl _ erfüllen:	, haben wir Sie aufgef	ordert, die Ihnen bescheidma	äßig auferlegte Verpflichtung z
Es wird nunmehr die für den Fa	ll der Nichterfüllung ang	edrohte Zwangsstrafe über S	Sie verhängt:
Geldstrafe von _Schilling (_/)		Haft von	
Rechtsgrundlage: § 5 des Ver	waltungsvollstreckungsç	gesetzes	
Da amilia de sa su			

Zutreffendes ist angekreuzt ⊠!

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben gemäß § 10 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes das Recht, gegen diesen Bescheid eine **Berufung** zu ergreifen, wenn

- die Vollstreckung unzulässig ist oder
- diese Vollstreckungsverfügung mit dem zu vollstreckenden Ladungsbescheid nicht übereinstimmt oder
- das angeordnete oder angewandte Zwangsmittel im Gesetz nicht vorgesehen ist oder nicht das gelindeste noch zum Ziel führende Zwangsmittel darstellt oder
- durch die Eintreibung der Geldleistung Ihr notdürftiger Unterhalt oder der notdürftige Unterhalt der Personen, für die Sie nach dem Gesetz zu sorgen haben, gefährdet wird.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Achtung: Die Einbringung auf einem solchen Weg (Ausnahme: mit Fernschreiber) außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Gebühr mit Bundesstempelmarken entrichten wolle Wochen auf einem den Gegenstand der Eingabe überreichten Eingaben können die erforderlichen S	c) pro Beilage zu entrichten. en: durch Barzahlung in unserem Amt			
II. Androhung einer weiteren Zwangs	sstrafe			
Für die Erbringung der Leistung wird Ihnen eine neu verstreichen, werden wir eine weitere Zwangsstrafe, u	ue Frist bis _ gesetzt. Sollte auch diese Frist ergebnislos and zwar			
Geldstrafe von _Schilling (_€)	Haft von			
über Sie verhängen.				
Rechtsgrundlage: § 5 des Verwaltungsvollstreckungsg	gesetzes			
Bitte beachten Sie, dass gegen die Androhung der weiteren Zwangsstrafe keine Berufung erhoben werden kann.				
	Unterschrift			

Zahl (Bitte bei Antworten angeber	n!) Sachbearbeiter/in	• Rebe	nstelle	Datum
Anonymverfügung				
Am	um (von–bis) _ Uhr	in		
wurde				
Es wurden dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:				
Für die Übertretung dieser Vorschrift wurde mit Verordnung				
vom		der Behörde		
die Zulässigkeit der Vorschreibung einer Anonymverfügung festgesetzt. Sie sind				
Es wird daher durch Anon	ymverfügung vorgeschrieb	pen:		
Geldstrafe von _ Schilling (_€)		gemäß §		

Rechtsgrundlage: § 49a des Verwaltungsstrafgesetzes

Zahlungsfrist und Rechtsmittelbelehrung:

Die Anonymverfügung wird gegenstandslos, wenn Sie nicht binnen vier Wochen nach Ausfertigung den verhängten Strafbetrag einzahlen.

Ein Rechtsmittel ist gegen diese Anonymverfügung nicht zulässig.

Sie haben daher folgende Möglichkeiten:

- a) Sie zahlen den Strafbetrag **postalisch ausschließlich mit dem beigegebenen Beleg** bzw. durch **Überweisung des Strafbetrages** auf das im Beleg angegebene Konto ein (und regeln für den Fall, dass nicht Sie selbst die Übertretung begangen haben, aber den Verantwortlichen kennen, die Angelegenheit intern mit diesem).
- b) Sie zahlen nicht ein;

in diesem Fall wird das Strafverfahren gemäß § 34 VStG fortgeführt, d.h. es hat die Ausforschung des Täters zu erfolgen.

Die Anonymverfügung ist keine Verfolgungshandlung im Sinne des Verwaltungsstrafgesetzes.

Sie wird weder in amtlichen Auskünften erwähnt noch bei der Strafbemessung in Verwaltungsstrafverfahren berücksichtigt.

Falls Sie den Strafbetrag nach Ablauf der vier Wochen einzahlen sollten und es dennoch zu einer Bestrafung im Verwaltungsstrafverfahren kommt, wird Ihnen der eingezahlte Betrag angerechnet.

Falls Sie den Strafbetrag nach Ablauf der vier Wochen einzahlen sollten und Sie im Verwaltungsstrafverfahren nicht bestraft werden sollten, so wird Ihnen der eingezahlte Betrag zurückgezahlt.

Beachten Sie bitte, dass im Fall der Überweisung des Strafbetrages auf das im Beleg angegebene Konto der Überweisungsauftrag die vollständige und richtige Identifikationsnummer des Beleges enthalten muß. Als fristgerecht gilt die Einzahlung nur dann, wenn der Strafbetrag dem Konto des Überweisungsempfängers vor Ablauf der Frist von 4 Wochen gutgeschrieben wird.